

Amtsblatt Chemnitz

Kulturhauptstadt S.2

Auf dem Weg zur Kulturhauptstadt haben Chemnitzer die Möglichkeit, ihre Stadt zu gestalten

Kulturhauptstadt S.3

18 städtische Orte wurden Ende Oktober in der Hartmannhalle vorgestellt - Meinungen hierzu gefragt

Infoveranstaltung S.4

Am 22.11., 17 Uhr, lädt das Baudezernat zur Infoveranstaltung anlässlich Umbau Gablenzplatz ein.

875 Jahre Chemnitz S.7

Vorge stellt wird Mr. Evans aus Geyer. Er machte sich um das Spinnereiwesen verdient.

Macher S.8

Der Inhaber der Buchhandlung Lessing & Kompanie ist unser Macher der Woche.

Region unterstützt Chemnitz 2025

24 Städte und Gemeinden entlang des Chemnitzer Modells beschließen ihre Beteiligung an der Chemnitzer Bewerbung um den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025. In einer gemeinsamen Ratssitzung am Mittwoch in der Messe Chemnitz besiegelten 24 Städte und Gemeinden entlang des Chemnitzer Modells einstimmig ihre Unterstützung an der Chemnitzer Bewerbung um den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025.

Amtsberg, Annaberg-Buchholz, Aue, Augustusburg, Burgstädt, Burkhardtsdorf, Flöha, Frankenberg/Sachsen, Hainichen, Jahnsdorf/Erzgebirge, Lichtenau, Limbach-Oberfrohna, Löbnitz, Mittweida, Neukirchen/Erzgebirge, Niederdorf, Niederwiesa, Niederwürschnitz, Oelsnitz, Olbernhau, Pockau-Lengefeld, Stollberg/Erzgebirge, Thalheim/Erzgebirge und Zwönitz haben sich darauf verständigt, die gewachsene Kulturregion neu zu definieren. Der Bewerbungsprozess, die Vorbereitungsphase sowie das Veranstaltungsjahr 2025 sollen die Zusammenarbeit weiter ausbauen und über das Jahr 2025 hinaus festigen.

– Weiter auf Seite 5



Foto: Wolfgang Schmidt

Gedenken an Pogrome 1938

Rund 500 Chemnitzerinnen und Chemnitzer – so viele Menschen wie noch nie – darunter Schulklassen, Stadträte, Abgeordnete und Vertreter der jüdischen Gemeinde haben am Stephanplatz, dem Ort der ehemaligen Chemnitzer Synagoge, ein Zeichen gegen Terror, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt gesetzt.

Bei der Gedenkveranstaltung an die Pogrome 1938 legten Ministerpräsident Michael Kretschmer, Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig und die Vorsitzende der jüdischen Gemeinde, Dr. Ruth Röcher, Kränze an der Stele nieder.

In ihren Reden gingen sie neben den abscheulichen Taten vor 80 Jahren auf die aktuelle Situation in Chemnitz ein und warben für den Dialog miteinander.

Dr. Ruth Röcher berichtete über die Geschehnisse, bevor eines der dunkelsten Kapitel der Geschichte anbrach, nicht ohne dabei auf den



Rund 500 Menschen, darunter viele Schulklassen, haben sich am Freitagmittag am Stephanplatz, dem Standort der ehemaligen Chemnitzer Synagoge, versammelt, um den Novemberpogromen vor 80 Jahren zu gedenken. Das Gotteshaus wurde als erste Synagoge in Sachsen am 9. November 1938 durch Brandstiftung zerstört.

Foto: Kristin Schmidt

gewaltsamen Tod von Daniel H. Ende August einzugehen und als schlimm und verachtungswürdig zu bezeichnen.

Aber ein Vergleich mit der Pogromnacht 1938 sei unangebracht und historisch falsch. »Die Mehrheit der Chemnitzer ist nicht ausländerfeindlich oder antisemitisch.« Ministerpräsident Michael Kretschmer warnte davor, dass »wir alles dafür tun müssen, dass sich diese Geschichte nicht wiederholt.«

»Vor 80 Jahren stand hier noch eine Synagoge«, sagte Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig, »Damals hat der Anteil der Juden an der Stadtbevölkerung nicht einmal ein Prozent ausgemacht.

Und dennoch gelang es den Nationalsozialisten, Angst vor dieser Minderheit zu verbreiten. Dass jüdisches Leben auch heute noch nichts alltägliches ist in Deutschland, geht uns alle an.«

Chemnitz gestalten auf dem Weg zur Kulturhauptstadt 2025

Am 27. Oktober wurden mit 150 Chemnitzerinnen und Chemnitzern in der Hartmannfabrik verschiedene Ideen für kulturelle Interventionen in der Stadt vorgestellt, diskutiert und weiter entwickelt. Insgesamt 17 Vorhaben wurden vorgestellt, sechs davon wurden der Abstimmung des

Publikums intensiv in Workshops bearbeitet: die Stadt am Fluss, das Karl Schmidt-Rottluff-Areal, die Stadtwirtschaft, Neuer Geist in alten Industriehallen – das Eisenbahnviadukt und das Sportforum. Letzte Woche wurden an dieser Stelle die Ergebnisse zur Stadt am Fluss und zum Karl Schmidt-

Rottluff Areal vorgestellt. Heute sind die Gedanken der Chemnitzer zum Eisenbahnviadukt und zum Sportforum gefragt. Zugleich sind alle Leserinnen und Leser herzlich eingeladen, sich zu den Vorhaben zu äußern (s. Seite 3) und eigene Ideen einzubringen.

Ihre Vorschläge & Ideen können die Chemnitzerinnen und Chemnitzer einbringen:

Per Post: Vordruck links unten

Per E-mail: chemnitz2025@stadt-chemnitz.de
oder online: www.chemnitz2025.de

Einsendeschluss ist der 30. November 2018.

Das Eisenbahnviadukt



Es wurden keine konkreten Konzepte ausgearbeitet, aber der Wunsch nach mehr öffentlicher Nutzung und Wahrnehmung des Geländes mehrfach geäußert.

Utopie

- Visualisierung der Flächen
- Freiflächen feststellen und Nutzung
- Dialog mit Sportakteuren
- öffentliche/internationale Wettkämpfe

- Begegnung schaffen für Schulen und Vereine
- Gelände öffnen für Fuß- und Radwege
- Linie 82 durch das Sportforum
- Doppelnutzung Stellplätze (Südringnähe) für Park+Ride
- ÖPNV besser anbinden
- öffnen für »vereinsoffenen« Breitensport (Kindergärten/Schulen, Privatpersonen, Spielplatz, Fitnessparcours, Sauna)
- Erhalt & Ausbau der vorhandenen Sportanlagen

- Energie: Solaranlagen auf Sportstätten
- Haus des Sports (Sportamt, Stadtsportbund)

Szenario

Das Sportforum als traditionsreichen Ort wieder so ertüchtigen, das spannende Wettkämpfe mit vielen Besuchern stattfinden können. Dafür braucht es das Zusammenspiel von Stadt, Sponsoren, Bürgern und Sportlern.

Das Sportforum

Die konkreten Projektideen bzw. Szenarien wurden noch nicht weiter ausgeführt oder entwickelt, jedoch scheint Konsens über die Schaffung eines Erlebnisortes zu bestehen...

Utopie

- ein »technischer Spielplatz«
- ein überdachter Park
- ein Erlebnisort für Industrie+Technik (Antriebsarten, Wasserkraft,...)
- Freizeitanlagen z.B. Minigolf und Boule
- Aussichtsturm als moderner Gegensatz zum Glockenturm Schubert

Szenario

& Salzer, der den Blick auf das Viadukt und die dahinter liegende Industriearchitektur ermöglicht und Treffpunkt sein könnte

- Fuß- und Radwege auf der Brücke

Es soll ein Erlebnisort entstehen, an dem Menschen verweilen können und der Teil eines durchgängigen Grünzugs an der Chemnitz ist.

Die Brücke sollte eindrucksvoll beleuchtet und der Reifenhandel umgesiedelt werden.

Chemnitz 2025 war Themenpartner zum KulturInvest

Der 10. KulturInvest-Kongress diese Woche in Berlin stand unter dem Motto »100 Impulse im Spannungsfeld von Ästhetik und Effizienz« – und Chemnitz2025 war Themenpartner.

Denn mit der Bewerbung als Kulturhauptstadt Europas 2025 verfolgt Chemnitz das Ziel, die wirtschaftliche Stärke der Region mehr denn je spürbar werden zu lassen in der kulturellen Entwicklung. Kultur wird zum Treiber für die Stadtentwicklung, zum Anlass für die Vernetzung der Region und den Austausch mit Europa – und sie wird zum Schlüssel für einen offenen Dialog und vielfältige Begegnung der Menschen.

Deshalb bot das Forum »Kulturhauptstadt« von Chemnitz2025, das von Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig eröffnet wurde, nicht nur Vorträge, sondern auch Raum für Diskussionen, wobei es inhaltlich um die Einbindung der Stadtgesellschaft in den Entwicklungsprozess ging.

So präsentierte das Forum Praxisbeispiele von partizipatorischen Prozessen bei der Erarbeitung einer kommunalen Kulturstrategie oder bei der Schaffung einer Kulturregion, es ging außerdem um die Einflüsse von Festivals auf den

Stadtraum und die Rolle die Einwohnerschaft dabei, das raumlabor_Berlin machte Lust auf alternative Strategien der Stadterneuerung und außerdem stellte sich Krach – Kreativraum Chemnitz, das Förderprogramm für die Kultur- und Kreativwirtschaft vor.

Außerdem war es Chemnitz2025 eine große Freude, Dr. Ulrich Fuchs, den aktuellen Vorsitzenden der EU-Jury zur Auswahl der Kulturhauptstädte Europas zu Gast zu haben, der mit großer Erfahrung über die europäische Dimension von Kulturhauptstadtprozessen sprach.

Der KulturInvest!-Kongress steht seit 10 Jahren für innovatives Vordenkens, lebendige Debatten und erfolgreiche Lösungsansätze von materiellen und immateriellen Investitionen in Kultur.

Innerhalb von zehn Themenforen präsentierten auch in diesem Jahr über 100 namhafte Referenten aus Wirtschaft, Kultur und Medien die neuesten Trends und Entwicklungen im Kulturmarkt und erreichen vor Ort über 450 Entscheidungsträger aus Wirtschaft, Kultur, Politik und Medien. ■

www.chemnitz2025.de

Meine Idee zur Interventionsfläche ...

Mein Vorschlag:



Schicken Sie Ihre Idee entweder per Post an:

Stadt Chemnitz,
Bürgermeisteramt,
Pressestelle in
09106 Chemnitz

oder

geben den Vordruck
beim Empfang im
Rathaus ab.

Chemnitzer beteiligen sich an Kulturhauptstadtbewerbung 2025

Vorschläge und Ideen der Chemnitzer gefragt

Insgesamt 17 städtische Orte wurden Ende Oktober in der Hartmannfabrik vorgestellt. Orte, die mehr Potential haben und im Zuge der Kulturhauptstadtbewerbung mit neuen Ideen gefüllt werden können. Sechs davon wurden mit den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort gleich größer gedacht – die anderen elf sind nicht weniger spannend. Aber sind das auch die Orte, die den Chemnitzerinnen und Chemnitzern wichtig sind? Und gibt es darüber hinaus auch andere Areale, die das Zeug zum kulturellen Hotspot haben? All diese Fragen treiben noch immer um und sind nicht abschließend beantwortet, deshalb werden hier noch mal kurz alle 18 Projekte vorgestellt, die die Chemnitzer entweder mit eigenen Ideen unterstützen oder durch neue Vorschläge ergänzen können.

Neben den sechs Themen Eisenbahnviadukt, Karl Schmidt-Rottluff-Areal, Stadtwirtschaft, Sportforum, Stadt am Fluss und alte Industriehallen, die wir schon intensiver beleuchtet haben, sind das:

Das Eisenbahnmuseum Hilbersdorf

Mit der stufenweisen Entwicklung des Areals und Neugestaltung der Dauerausstellung soll die Bedeutung der Eisenbahn an einem authentischen Ort als zentrales Element für die Industrialisierung gezeigt werden.

Das Forschungsinstitut für Ostmoderne

Sowohl die Nachkriegsmoderne als auch die Ostmoderne sind als Forschungsthemen oder Gegenstand öffentlich geführter (Fach-)Debatten noch relativ jung bzw. hinsichtlich ihrer kulturhistorischen Bedeutung unterbeleuchtet – und Chemnitz ist ein authentischer Ort für die Forschung.

Das Kaßberg-Gefängnis

Seit seiner Gründung im Jahr 2011 setzt sich der Lern- und Gedenkort Kaßberg-Gefängnis e. V. auch mit Unterstützung der Stiftung Sächsische Gedenkstätten dafür ein, auf dem Gelände der ehemaligen MfS-Untersuchungshaftanstalt Kaßberg in Chemnitz, der zentralen Durchgangsstation für alle aus DDR-Gefängnissen freigekauften Häftlinge, einen Lern- und Gedenkort bzw. eine Gedenkstätte einzurichten.

Das Kulturkarree

Das Quartier zwischen der Georgstraße und der Brückenstraße fungiert als wichtige Verbindung des Innenstadtbereichs mit dem Brühl.



Einer der größten Rangierbahnhöfe Deutschlands entsteht von 1897 bis 1900 in Chemnitz-Hilbersdorf. Ein Teil davon – das Bahnbetriebswerk für Güterzuglokomotiven – beherbergt heute das Sächsische Eisenbahnmuseum. Besonders das Heizhausfest, wie hier im August 2017, erfreut sich riesiger Beliebtheit. Foto: Archiv/W. Schmidt



Der Schloßteich gehört von Beginn an zum Chemnitzer Kloster. Abt Heinrich von Schleinitz ließ ihn 1493 als Fischeich für das Kloster anlegen. Um den Schloßteich floss der Pleißenbach herum, der bis heute den Teich bewässert. Ein beliebtes Ausflugsziel ist er bei den Chemnitzern bis heute. Foto: Archiv/Kristin Schmidt

Durch die drei Bausteine Kultur, Wohnen und Arbeiten soll sich das Areal schrittweise zu einem lebendig genutzten Kulturkarree entwickeln – auch durch den Bau eines Probenzentrums inkl. Bühnenräumen an der Oper.

In einer langfristig gedachten Entwicklungsstufe soll ein neues Schauspielhaus am Schillerpark das

Kulturkarree vervollständigen.

Der Kulturpalast

Das imposante Gebäude bietet Raum für die öffentliche Aufarbeitung der Wismut-Geschichte, von unterschiedlichen Gesichtspunkten aus beleuchtet.

Öffentliche Plätze

Stadtplätze sind öffentliche, gestaltete Räume, die das Stadtbild prägen und die Bürgerschaft zur Nutzung einladen. Wie wünschen sich die Chemnitzerinnen und Chemnitzer ihre öffentlichen Plätze heute? Was wünschen sich Gäste, Gastronomen, Unternehmen, Vereine, Künstler?

Das Schloßteich-Areal

Die Parkanlage bietet im Ambiente der historischen Gartenstruktur genug Platz für das Genießen in der Natur und neue Nutzungsideen. Die Weiterentwicklung des Schloßteichareals selbst soll in Schritten erfolgen.

Nach der Sanierung und technischen Erschließung des Pavillons auf der Schloßteichinsel sollen sportliche, kulturelle und gastronomische Angebote ausgebaut werden.

Das Schornsteinprojekt

Ein Schornstein-Kunstprojekt gemeinsam mit der Region soll 2025 Symbol für das 40jährige Jubiläum der Initiative der Kulturhauptstädte Europas sein, die 1985 mit Athen ins Leben gerufen wurde. Dazu ist es angedacht, dass Künstler aus verschiedenen europäischen Ländern die Gestaltung von 40 Schornsteinen übernehmen.

Das Straßenbahnmuseum

Das Gesamtgelände soll sich im Zuge der Sanierung und des Umbaus zu einem multifunktionalem Kultur- und Bürgerzentrum in der Stadt entwickeln, während dem Verein auch in Zukunft die Pflege, Instandhaltung und Exposition von historischen Fahrzeugen in angemessenem Umfang ermöglicht wird.

Der Tierpark

Für den Tierpark wurde ein neues Nutzungskonzept erarbeitet, dessen Grundgedanke eine einzigartige Zeitreise durch die Erdgeschichte ist – auch dank multimedialer Techniken, detailreich gestalteter Landschaften, spannend inszenierter Tieranlagen, Erlebnisspielplätzen und Lernstationen. Aufgezeigt wird die Geschichte der Entstehung und der Entwicklung des Lebens bis hin zur Menschwerdung und dem heutigen Verhältnis zwischen Mensch, Tier und Natur.

Das Tietz

Mit dem Umbau des Erdgeschossbereichs soll das Tietz weiter entwickelt werden als Ort der Begegnung und Kommunikation, der Kunst und Kreativität, des Wissens und der Information mitten in der Chemnitzer City. Im Mittelpunkt steht die Idee, dem Foyer die Funktion eines Showrooms für Stadtentwicklung zu geben. Mit modernen Gestaltungsmöglichkeiten und Medientechnik sollen wichtige Projekte der Stadtentwicklung – sowohl der öffentlichen Hand als auch im Bereich privater Initiativen und Investoren – öffentlich präsentiert und mit den Bürgern diskutiert werden. ■

Info-Veranstaltung zum Umbau Gablenzplatz

Einladung: 22. November, 17 Uhr, in der Aula der Diesterweg-Oberschule

Anlässlich der Umgestaltung des Gablenzplatzes lädt das Dezernat Stadtentwicklung und Bau der Stadt Chemnitz gemeinsam mit der Bürgerplattform Gablenz und Yorckgebiet i. G. zur Informationsveranstaltung am

22. November, 17 Uhr, in die Aula der Diesterweg-Oberschule, Kreherstraße 101 ein.

Bürgermeister Michael Stötzer sowie der Leiter der Bürgerplattform Gablenz und Yorckgebiet i. G. werden gemeinsam mit Vertretern des Tiefbauamtes die Baumaßnahme vorstellen. Außerdem werden die Umleitungen während der Bauzeit erläutert. Ein Vertreter der CVAG wird über den ÖPNV infor-

mieren.

Im Anschluss lädt Michael Stötzer zur gemeinsamen Diskussion ein.

Am Gablenzplatz ist der Umbau der beiden Knotenpunkte Augustusburger Straße/Yorckstraße und Augustusburger Straße/Geibelstraße zu jeweils einem Minikreisverkehr vorgesehen. Der Umbau dient der Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie der Leistungsfähigkeit der beiden Knoten. Darüber hinaus

wird eine sicherere Führung der Fußgänger insbesondere unter dem Aspekt der Schulwegsicherung erreicht. Die Bauausführung soll im März 2019 beginnen und bis Mai 2020 dauern. Die Gesamtkosten für den Umbau des Gablenzplatzes mit Straßenbau, Erneuerung der Beleuchtung und der Neugestaltung der gesamten Platzfläche betragen rund 2,3 Mio. Euro. Davon sind 1,62 Mio. Euro an Fördermitteln eingeplant. ■

Planeten sind keine Würfel

Am 18. November, 10.30 Uhr, gehen die Juniorstudierenden der Kinder-Uni Chemnitz auf eine Reise mitten hinein in die wunderbare, unbekannte Welt des Universums und erforschen die astronomischen Geheimnisse, die sich dort abspielen. Begleitet werden sie dabei, ohne dafür den Hörsaal verlassen zu müssen, vom Astrophysiker, Wissenschaftsjournalisten und Buchautor Dr. Thomas Bührke. Wo? Hörsaalgebäude der TU, Reichenhainer Straße 90, Raum N 115 statt. Eintritt ist frei. Für Juniorstudierende von sieben bis zwölf Jahren. ■

www.tu-chemnitz.de/kinderuni

EU-Mitarbeiter zu Gast in Chemnitz

Die EU-Koordinatorin der Stadt Chemnitz, Pia Sachs, empfing vergangene Woche 25 leitende Bedienstete aus Institutionen der EU sowie leitende Ministerialbeamte aus EU-Mitgliedsstaaten und den Beitrittskandidatenländern. Nach einer kurzen Führung durch das Rathaus wurden den Gästen Chemnitzer Projekte vorgestellt, die mit Fördermitteln der Europäischen Union finanziert wurden. Ergänzend informierte Eva Gräfer, Mitarbeiterin des Kulturhauptstadtbüros, über die Bewerbung zur Kulturhauptstadt 2025. Zum Stadtrundgang wurden diese Vorhaben vor Ort begutachtet.

Die aus Belgien, Bulgarien, Italien, Kroatien, Polen, Portugal, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei und dem Vereinigten Königreich stammenden Vertreter weilten zu einem einwöchigen Deutschsprachkurs des Goethe-



Instituts in Dresden.

Sie freuten sich besonders auf die von der Staatskanzlei organisierte Exkursion nach Chemnitz. Am Vormittag starteten die Sprachkursteilnehmenden im Staatlichen Museum für Archäologie (smac) und lernten das Projekt »So smart. Sachsen und Böhmen – eine virtuelle Ausstellung zum Europäischen Kulturerbejahr« kennen.

Anschließend präsentierte sich am Campus der TU Chemnitz das Exzellenzcluster MERGE, welches die Vision der ressourceneffizienten Herstellung von Leichtbaustrukturen mit hoher Leistungs- und Funktionsdichte verfolgt. ■

Foto: Toni Söll
EU-Koordinatorin Pia Sachs (re.) führte die Gäste aus EU-Mitgliedsstaaten durch das Rathaus.

Architekturpreis der Stadt Chemnitz verliehen

Vorige Woche fand die feierliche Preisverleihung zum »Architekturpreis der Stadt Chemnitz« statt. Bürgermeister Michael Stötzer überreichte gemeinsam mit Jurymitglied Prof. Martin zur Nedden die Urkunden und Plaketten an Architekten und Bauherren.

Mit einem Preis ausgezeichnet wurden:

Der Umbau des Hauptbahnhofes von Grüntuch Ernst Architekten (Berlin) und der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH, der Neubau des Firmensitzes der Intenta GmbH von architekturkanal (Chemnitz) und der Intenta GmbH sowie die Sanierung und Erweiterung eines DDR Typenbaus von Schettler Architekten (Weimar) und der Wohnungsbauingenossenschaft Chemnitz West eG.

Mit einer Anerkennung ausgezeichnet wurden:
Der Neubau des Terra Nova Campus von der ARGE hänelwurfert Ar-



Die Preise wurden von Jost von Fritschen (Grüntuch Ernst Architekten); Anke Schettler, Schettler Architekten, Weimar; Falko Hensel, architekturkanal, Chemnitz (v. links) entgegengenommen.

Foto: Stadt Chemnitz Stadtplanungsamt/Wolfgang Schmidt

chitekten / Dähne Architekten (Dresden) und dem Gebäudemanagement und Hochbau der Stadt Chemnitz.

Ebenfalls eine Anerkennung erhielt der Neubau des Laborgebäudes MAIN der TU Chemnitz von Heinle Wischer und Partner (Dresden) und dem SIB, NL Chemnitz.

Die vom Auslober unabhängige Jury tagte unter Vorsitz von Frau Prof. Hilde Léon (Léonwohllhage, Gesellschaft von Architekten mbH, Berlin) am 24./25. September 2018 und vergab aus den insgesamt 23 eingereichten Beiträgen drei Hauptpreise und zwei Anerkennungen.

Ein Katalog der mit Preisen und Anerkennungen gewürdigten Beiträge sowie aller eingereichten Arbeiten ist beim Stadtplanungsamt erhältlich und kann kostenfrei per E-Mail unter: architekturpreis@stadt-chemnitz.de bestellt werden.

Alle Arbeiten sind vom 26.11 bis zum 31.12.2018 im Stadtplanungsamt in der 5. Etage im Technischen Rathaus, Friedensplatz 1 ausgestellt

Alle Preisträger und eingereichten Arbeiten sind außerdem im Internet unter www.architekturpreis-chemnitz.de einsehbar.

Nächster Wettbewerb 2021

Der Architekturpreis der Stadt Chemnitz ist dieses Jahr zum ersten Mal vergeben worden. Die nicht dotierte Auszeichnung soll herausragende Leistungen in Architektur, Freiraum- und Stadtplanung prämiieren.

Die nächste Auslobung ist 2021 vorgesehen, dann können Projekte eingereicht werden, deren Fertigstellung in die Jahre 2018 bis 2021 fällt.

Die Stadt Chemnitz hofft auf eine rege Beteiligung und freut sich über weitere interessante Gebäude. ■

Zusammenarbeit besiegelt

– Fortsetzung von Seite 1

24 Städte und Gemeinden entlang des Chemnitzer Modells unterstützen die Chemnitzer Bewerbung um den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025.

Nico Dittmann, Bürgermeister Thalheim /Erzgebirge: »Die Idee einer gemeinsamen Bewerbung hat mich von Anfang an begeistert. Natürlich gibt es Dinge, die uns trennen. Ich denke zum Beispiel an Fußball. Aber uns verbindet auch viel und ich hoffe, wir nutzen gemeinsam diese Chance, die Zukunft zu gestalten. Im Übrigen feiert Thalheim 2025 genau 100 Jahre Stadtrecht. Ich finde, besser kann man das nicht feiern.«

Ralf Schreiber, Oberbürgermeister Mittweida: »Ich freue mich sehr auf dieses ambitionierte Projekt und finde es wichtig, dass wir nun unsere Kräfte bündeln, um eine schlagkräftige Bewerbung abzugeben. Es heißt, eine Vision wird dann zur Realität, wenn ich den Mut habe, Grenzen zu überwinden. Lassen sie uns diese Grenzen überschreiten und offen sein für Europa.«

Gunnar Bertram, Präsident der Regionalversammlung IHK Chemnitz: »Die Kultur braucht die Wirtschaft als Mäzen, als Sponsor. Aber vielmehr braucht die Wirtschaft die Kultur und zwar aus drei Gründen. Kultur ist Standortfaktor. Unternehmenskultur ist Garant für unternehmerischen Erfolg. Und Kultur bringt uns raus aus der Glocke und hilft Vorurteile zu überwinden.«

Mit rund einer halben Million Einwohnerinnen und Einwohnern ist



In einer gemeinsamen Ratssitzung am Mittwoch beschlossen die Städte und Gemeinden entlang des Chemnitzer Modells ihre Unterstützung an der Chemnitzer Bewerbung zur Kulturhauptstadt 2025. Foto: Stadt Chemnitz

die Region Chemnitz ein dicht besiedelter Ballungsraum in Europa mit einem enormen kulturellen Potential. Deshalb werden auf dem Weg zur Kulturhauptstadt verschiedene Projekte und Veranstaltungsformate entworfen, die die Region

unabhängig vom Titelgewinn positiv verändern sollen: sowohl in der Wahrnehmung der Menschen vor Ort, als auch in der überregionalen, ja europäischen Wahrnehmung. Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig: »Es gibt für die Kulturregion

viele Anknüpfungspunkte, denn wir haben eine gemeinsame Geschichte nicht nur erlebt, wir können sie auch gemeinsam erzählen - eine zutiefst europäische Geschichte.«

www.chemnitz2025.de

Märchentag

Am 17. November ab 10 Uhr lädt die Chemnitzer Stadtbibliothek zum Märchentag ein. Es werden Märchen aus aller Welt von Amateurtheatergruppen gespielt und von Vorlesepaten aus verschiedenen Ländern in ihrer Muttersprache sowie deutsch vorgelesen. Märchen sind in allen Kulturkreisen zu finden. Einem Märchen zuhören, heißt, Zeit und Werte miteinander teilen. Der Eintritt ist frei. ■

Festkonzert

Zum »Festlichen Konzert«, das am 17. November, 17 Uhr im Raum N115 des Hörsaalgebäudes der TU Chemnitz, Reichenhainer Straße 90, beginnt lädt das Universitätsorchester Collegium musicum. Es erklingen Werke u. a. von Felix Mendelssohn Bartholdy, Claude Debussy, Camille Saint-Saëns und Robert Schumann. Eintritt: 12 Euro ■

Tag der offenen Tür

Das Berufsschulzentrum für Gesundheit und Sozialwesen, An der Markthalle 10, lädt am 24. November von 9.30 bis 13 Uhr zu Tag der offenen Tür ein. ■

Bunter Nachmittag

Am 17. November, ab 12 Uhr, lädt das Vita-Center zum Markt der Möglichkeiten mit buntem Bühnenprogramm u.a. mit Posaunen- und Gospelchor ein. Für die Jungsten gibt es Basteleien und Spiele zum Ausprobieren. Zahlreiche Vereine stellen sich vor. ■

Chemnitzer Kunstprojekt in Dresden



Seit Jahren zeigen junge Menschen aus Chemnitz, dass sie für ein tolerantes und weltoffenes Chemnitz einstehen. Sie haben ihre Botschaften in eindrucksvollen großen Bannern festgehalten. Bereits zum zweiten Mal ziehen Schüler der Chemnitzer Montessori-Schule mit ihrem Kunstprojekt »Inklusion« in die Dresdner Kreuzkirche, die größte Kirche Sachsens, um

ihre Banner auszustellen.

Pfarrer Milkau führte zur Eröffnungsveranstaltung ein Gespräch mit den Schülern, in dem diese ihre Vorstellungen und Beweggründe zu einzelnen Bannern erläuterten. Der Abschluss der Ausstellung erfolgt am Buß- und Betttag, 21. November, mit einem Friedens-

gottesdienst durch den Evangelischen Landesbischof Carsten Rentzing. Organisiert von der Aktion © konnte die gesamte obere Empore der Dresdner Kreuzkirche mit 54 Bannern behangen werden – eine Fläche von rund 500 Quadratmetern. ■

Foto: Aktion ©/Gerald Richter

Auftakt für Weihnachtsmarkt

55 Jahre alt und 28,5 Meter hoch ist die Fichte des Chemnitzer Weihnachtsmarktes 2018 und stammt aus dem vogtländischen Forstrevier Erlbach. Ab 30. November kann man bei gebrannten Mandeln und Glühwein wieder den traditionellen Weihnachtsmarkt erleben. An über 200 Ständen gibt es in der Vorweihnachtszeit rund um das

Chemnitzer Rathaus neben allerlei weihnachtlichen Leckereien und Geschenkideen vor allem erzgebirgische Volkskunst zu kaufen. Die fünfstöckige Weihnachtspyramide, Spieldose, Schwibbogen, Bergmann, Engel und Nussknacker entführen in die Weihnachtswelt des Erzgebirges. ■

Foto: Jan Härtel



Aufruf zum Mitgestalten der Chemnitzer Innenstadt

Alle Veranstalter, die in der Chemnitzer Innenstadt Formate planen und durchführen, sind herzlich aufgerufen, ihre Ideen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Flächen und Maßnahmen zur Belebung der Chemnitzer City aktiv einzubringen.

Diese senden Sie einfach mit unteretzten Budgetzahlen bis zum 20. November 2018 an die Koordinatorin der Initiative Chemnitz City.

Bürgerinnen und Bürger, die Ideen zur Belebung der Chemnitzer City haben, sind herzlich eingeladen, sich für eine Mitarbeit beim Kundenrat zu bewerben.

Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH
 Innere Klosterstraße 6 – 8
 09111 Chemnitz
 Kontaktdaten: Sylvia Stölzel
 email: stoelzel@cwe-chemnitz.de
www.cwe-chemnitz.de



Gelungen: Chemnitzer Gastronomen organisierten den Brauereimarkt im Juli 2018 in der Innenstadt. Foto: CWE/Ernesto Uhlmann

Der Umwelt zuliebe: Abfall richtig entsorgen

Unter dem Motto »Bewusst konsumieren – richtig entsorgen« findet vom 17. bis 25. November die Europäische Woche der Abfallvermeidung statt.

Der Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ASR) beteiligt sich mit seiner Aktion »Aus Bioabfall wird Kompost« an der diesjährigen Europäischen Woche der Abfallvermeidung.

Beraten wird wie folgt jeweils von 10 bis 13 Uhr auf einem Wertstoffhof zum Chemnitzer Bioprojekt und zur Bioabfallsammlung:

Montag, 19. November
 Straße Usti nad Labem
Dienstag, 20. November
 Blankenburgstraße 62
Donnerstag, 22. November
 Jägerschloßchenstraße 15a
Freitag, 23. November
 Kalkstraße 47

Samstag, 24. November
 Weißer Weg

Weil aus dem Bioabfall wieder Kompost wird, ist es so wichtig, dass nur reine Bioabfälle in der braunen Biotonne landen.

Bürgerinnen und Bürger werden nach ihrem Trennverhalten befragt und es gibt zusätzliche wichtige Tipps und Tricks zur Biotonne.

Als kleines Dankeschön für die Zeit und Geduld während der Befragung erhalten die teilnehmenden Chemnitzerinnen und Chemnitzer ein Vorsortiergefäß für die Biotonne – solange der Vorrat reicht. ■

Weitere Informationen:
www.wochederabfallvermeidung.de
 oder www.ASR-Chemnitz.de
Abfallberatung ☎ 0371 4095-102

Kunst »After work«

Die Arbeitswelten ändern sich, das Freizeitverhalten der Menschen ebenso: Die Kunstsammlungen Chemnitz reagieren darauf und bieten ihren Besuchern und Besucherinnen ab dem 7. November 2018 mehr Zeit für den Kunstgenuss.

Der klassische 9 to 5-Arbeitstag ist wenig geeignet, um unter der Woche ein Museum oder eine Ausstellung zu besuchen. Daher wer-

den die Kunstsammlungen am Theaterplatz, das Museum Gunzenhauser und das Schloßbergmuseum künftig mittwochs von 14 bis 21 Uhr geöffnet haben.

»Besucherfreundlichkeit ist uns enorm wichtig. Durch die Veränderung der Öffnungszeiten ist es möglich, unter der Woche ganz entspannt unsere Ausstellungen zu genießen. Damit wollen wir auch

mehr Leben in das abendliche Chemnitz bringen«, erklärt Dr. Frédéric Bußmann, Generaldirektor der Kunstsammlungen Chemnitz.

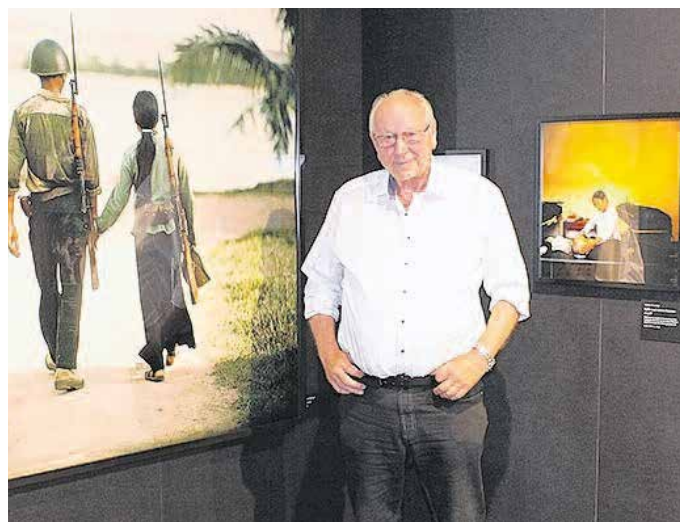
Auch die Zeiten für die öffentlichen Führungen werden im Sinne einer größeren Serviceorientierung vereinfacht: reguläre Führungen finden in den Kunstsammlungen am Theaterplatz samstags um 16 Uhr und sonntags um 14.30 Uhr, im

Museum Gunzenhauser samstags um 14.30 Uhr und sonntags um 16 Uhr statt. Details zu den Öffnungszeiten und Veranstaltungen entnehmen Sie bitte der Website.

An den anderen Öffnungstagen und an Feiertagen bleibt der Besuch von 11 bis 18 Uhr möglich, montags ist das Museum geschlossen. ■

www.kunstsammlungen-chemnitz.de

Abenteuer mit der Kamera



Am 18. November, 15 Uhr, lädt der Fotograf und Fotoreporter Thomas Billhardt zu Lesung und Gespräch zum Thema »Meine Abenteuer mit der Kamera« ein. Die Veranstaltung findet im Rahmen der Sonderausstellung »FOKUSSIERT. Die Chemnitzer Fotografenfamilie Billhardt« im Industriemuseum Chemnitz, Zwickauer Straße 119, statt. Thomas Billhardt (geb. 1937) zählt zu den bekanntesten Fotoreportern in der Geschichte der DDR. An diesem Nachmittag berichtet er über seine Arbeit und seine Erlebnisse. Nicht nur vom Leid, sondern auch von der Hoffnung und Zuversicht der Menschen erzählen seine Bilder. Eintritt: 7 Euro, ermäßigt 4 Euro. Der Preis beinhaltet den Eintritt in die Sonderausstellung. ■

Foto: Industriemuseum/Hannelore Zschocke

Stätten des Gedenkens



Zu einer Entdeckungstour zum Volkstrauertag, die »Stätten des Gedenkens« gilt, sind alle Besucher am 18. November, 10 Uhr, eingeladen. Mandy Kreuziger, Mitarbeiterin der Friedhofsverwaltung, führt dazu durch die Anlagen des Städtischen Friedhofes und erzählt anlässlich des Volkstrauertages interessante Geschichten über die Kriegsgräber und den Ehrenhain. Auch die Stele »Walküre« (links), die seit 2016 an der Hauptallee steht, wird besucht. Sie ist all jenen gewidmet, die verletzt vom Schlachtfeld kamen oder verstarben. Umgeben ist sie von den Soldatengräbern des 1. Weltkrieges. Treffpunkt: Eingang Städtischer Friedhof, Reichenhainer Straße, stadtauswärts links. Der Eintritt ist frei. ■

Fotos: Städtischer Friedhof

BFV Ascota bei Meisterschaften

Vom 16. - 18. November finden in Remscheid die Deutschen Kurzbahnmeisterschaften im Schwimmen der Menschen mit Behinderung (Para-Swimming) statt. Der BFV Ascota Chemnitz e.V., traditionsreicher Verein im Behindertensport Schwimmen, wird auch in diesem Jahr eine Auswahlmannschaft zum zweitgrößten nationalen Event im Kalender paralympischer Schwimmer entsenden. ■

www.bfv-ascota.de

Fighters mit Doppelheimspiel

In der 1. Floorball-Bundesliga empfangen die Chemnitzer Floor Fighters am 17. November, 18 Uhr, die Red Devils aus Wernigerode und am 18. November, 16 Uhr, das Team DJK Holzbüttgen. Beide Spiele finden in der Schloßteichhalle statt. ■

www.floorfighters.de

Eishockey

In der Eishockey-Regionalliga Ost ist bei den Chemnitz Crashers am 17. November, 17 Uhr, das Team FASS Berlin zu Gast – im Eisportzentrum, Wittensdorfer Straße 2a. ■

www.chemnitz-crashers.de

Boxen

In der Box-Bundesliga sind 24. November, 17 Uhr bei Chemnitzer Wölfen die Fishtown Fighters aus Bremerhaven zum 1. Heimkampf der Saison zu Gast – Sportcenter am Stadtpark. ■

www.boxclub-chemnitz94.de

Agricola-Gespräch im Wasserschloss

Das Agricola-Forschungszentrum Chemnitz wird am 24. November von 10 bis 17 Uhr im Wasserschloß Klaffenbach sein 27. Agricola-Gespräch zum Thema »Kunyu gezhi 坤輿格致 – Die Geschichte der chinesischen Übersetzung des De re metallica libri XII« durchführen. Die Veranstaltung ist für alle Interessierten offen.

Sie ist insofern von großer Bedeutung, als das unlängst erfolgte Auffinden der Übersetzung aus dem Jahre 1640 als wissenschaftliche Sensation gilt – damit ist belegt, dass die Erkenntnisse des sächsischen Montanwesens und damit das Wissen des großen Chemnitzers bereits im 17. Jahrhundert bis nach China gelangt sind. ■

www.georgius-agricola.de

Fahrt mit historischer Straßenbahn

Einst zogen Pferde die ersten Chemnitzer Straßenbahnen durch die Stadt. Den Wandel der Stadt in einem ihrer wichtigsten Verkehrsmittel erleben, das geht auf der Rundfahrt in der historischen Straßenbahn am 18. November, 10.30 Uhr. Hier wird Chemnitz buchstäblich »erfahren« – einmal quer durchs Zentrum und hinaus bis an die Wendeschleifen der Vororte. Dazu gibt es allerlei Wissenswertes zur Stadt und ihrer Verkehrsgeschichte – und fürs historische Ambiente sorgt auch ein Fahrkartenkontrollleur mit Lochzange. Genießen Sie eine historische Straßenbahnrundfahrt durch die Chemnitzer Innenstadt mit der 1. Gotha-Triebwagen-Straßenbahn. Die Straßenbahn hat 22 Sitzplätze. Eine Anmeldung ist erforderlich. ■

Weitere Termine:
www.strassenbahn-chemnitz.de

Kunstsammlungen: Ausstellung

Bis zum 6. Januar zeigen die Kunstsammlungen die Videoarbeiten »Again/Noch einmal« und »Über Angst und Bildung« des 1981 in Dresden geborenen Künstlers Mario Pfeifer. Die Kunstsammlungen sind das erste öffentliche Museum, das die für die Berlin Biennale produzierte 2-Kanal-Video-Installation mit den bekannten Schauspielern Dennenesch Zoué Mark Waschke zeigt. Der Künstler untersucht ethische Normen und das Verhältnis von Bürgerinnen und Bürgern zum Rechtsstaat, die fließenden Grenzen zwischen Notwehr, Zivilcourage und Selbstjustiz. ■

www.kunstsammlungen-chemnitz.de

»Das Herz von Chemnitz« – Aus England ins Erzgebirge

Darf ich vorstellen: Mister Evans aus Geyer im Erzgebirge. Was bitte macht ein »Mister« Evans im Erzgebirge, werden Sie vielleicht fragen? Oder besser: was machte er? – denn der Kleidung nach zu urteilen dürfte das schon eine Weile zurückliegen. Und Recht hätten Sie mit Ihrer Vermutung.

Das Gemälde zeigt uns Mister Evans als älteren Herren. Man könnte ihn vielleicht auf etwa 60 Jahre schätzen, was uns das Bildthema etwa in den 1820er Jahren verorten lässt. Er sieht zufrieden aus. Und dazu hat Evan Evans zu dieser Zeit allen Grund. Er »hat es geschafft«, wie man heute sagen würde. Er ist ein erfolgreicher Unternehmer, seine Fabrik kann er mit schwarzen Zahlen an den Sohn vererben. In seiner Wahlheimat ist er geachtet und angesehen. Über ein halbes Jahrhundert nach seinem Tod wird man dieses Portrait von ihm anfertigen lassen und ihm zu Ehren in Geyer ein Grabmal errichten; »[I]n Erinnerung seiner hohen Verdienste um die Begründung und Entwicklung der Sächsischen Baumwollspinnerei [...]« ist dort zu lesen.

Und diese Verdienste dürfen tatsächlich nicht zu gering geachtet werden, half er doch der ersten sächsischen Fabrik auf die Beine. Besagte Spinnfabrik der Brüder Carl Friedrich und Ludwig Carl Philipp Bernhard hatte nach dem Erhalt des kurfürstlichen Privilegs 1798 mit einigen Startschwierigkeiten zu kämpfen. Zwar hatten sich die beiden auf früheren Reisen in Manchester über die englische Spinnereitechnik informiert und sogar zwei englische Mechaniker zur Unterstützung mitgebracht. Jedoch konnten sie die technischen



Walther Witting: Portrait Evan Evans (1765 – 1844), Ölgemälde 1911, St. Laurentiuskirche, Geyer.

Foto: © Industriemuseum Chemnitz, Hannelore Zschocke

Probleme der neuen Maschinen nicht beheben. Ein besserer Fachmann musste her und so ließen die Brüder Bernhard noch einmal ihre Kontakte spielen, um besagten gebürtigen Waliser Evan Evans, inzwischen in Manchester arbeitend, zu einer Reise nach Sachsen zu bewegen.

Und Evans folgte dem Ruf. Mit 37 Jahren siedelte er 1802 mit seiner Familie nach Harthau, dem heutigen Chemnitzer Stadtteil, über und stattete sowohl das erste als auch das zweite Gebäude der Bernhardschen Spinnerei mit neu von ihm entwickelten Maschinen aus. Und Evans blieb. 1807 machte er sich

mit einer eigenen Werkstatt in Dittersdorf bei Zschopau selbständig, zwei Jahre später zog er damit nach Geyer um. Auch als Erfinder von Maschinen machte er sich einen Namen und erhielt sogar eine Auszeichnung der sächsischen Regierung. 1812 gründete er schließlich seine eigene Spinnerei in Siebenhöfen bei Geyer, die sich nach einigen turbulenten Jahren stabil entwickelte.

Neben seinen unternehmerischen Leistungen kümmerte er sich auch um den Nachwuchs an Fachkräften. In seinen Werkstätten unterrichtete er die hiesigen Handwerker im Spinnmaschinenbau und gehörte damit zu den ersten Lehrern für das mechanische Spinnereiwesen in Sachsen. So verwundert es nicht, dass sein Portrait noch heute in der Pfarrkirche von Geyer einen Ehrenplatz innehat. Derzeit ist es als Leihgabe des dortigen Evangelischen Pfarramtes in Chemnitz zu sehen und würdigt in der Sonderausstellung des Industriemuseums die Rolle von Evan Evans in der Chemnitzer Industriegeschichte. ■

© Barbara Würnstl

www.sächsisches-industriemuseum.de

Weitere Episoden der Chemnitzer Industriegeschichte finden Sie in der genannten Ausstellung »Das Herz von Chemnitz. 220 Jahre Industriekultur«, noch bis 6. Januar 2019 im Industriemuseum Chemnitz. Geöffnet ist dienstags bis freitags 9 bis 17 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen von 10 bis 17 Uhr.

Modellbahnbauer mit »Hartmann«-Ausstellung

»Die Projekte und die ihnen zugrunde liegenden Ideen sollen eine facettenreiche Erzählung von 875 Jahren Chemnitz Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ermöglichen.«, lautet es im Konzept zum Stadtjubiläum.

Und der AMC Arbeitskreis Modellbahn Chemnitz e. V. kann etwas erzählen. Denn zur Geschichte der Stadt gehören auch 166 Jahre Eisenbahnverkehr, ohne den es die industrielle Entwicklung im 19. Jahrhundert so nicht gegeben hätte. Da wird zuerst an das »Sächsische Manchester«, besonders geprägt vom sächsischen Lokomotivkönig gedacht.

In Richard Hartmanns Maschinenfabrik, dem größten Unternehmen Sachsens, wurden Werkzeugmaschinen, Dampfmaschinen, Müleneinrichtungen, Spinnereimaschinen, Webstühle, Turbinen und natürlich Lokomotiven gebaut. Insgesamt waren es 4612 Lokomo-

tiven zwischen 1848 und 1929. Einige Modelle dieser Lokomotiven zeigt der Arbeitskreis Modellbahn in den Vitrinen und einige sind auch auf der Strecke zu bewundern. Weltweit bekannt geworden ist die Fabrik am Schloßteich auch durch das 60 Jahre lang fehlende Anschlussgleis und den damit verbundenen aufwendigen Lokomotivtransport mittels Pferdewagen zum Bahnhof. Eventuell gibt es diesbezüglich eine Überraschung auf der Modellbahnanlage zu erleben.

Die neue Modellbahnausstellung im November widmet sich dem sächsischen Lokomotivkönig Richard Hartmann.

Im Kellergeschloss des roten Klinckerbaus, Neefestraße 82, ist sie am 17./18., 21. und 24./25. November jeweils von 10 bis 17 Uhr zu besichtigen. ■

www.modellbahn-chemnitz.de

Ausstellung im Schloßbergmuseum verlängert

Das Schloßbergmuseum verlängert die aus Anlass des 875sten Jahrestag der urkundlichen Ersterwähnung von Chemnitz gestaltete Ausstellung »Des Kaisers Kloster. Die Chemnitzer Abtei im Kontext kaiserlicher Politik und benedikтинischer Wirkungsgeschichte«.

Uwe Fiedler, Leiter des Schloßbergmuseums, begründet die um sechs Wochen verlängerte Laufzeit mit dem in den letzten Wochen deutlich gestiegenen Publikumsinteresse.

Statt bis zum 25. November können die Besucher und Besucherinnen nun bis zum 6. Januar 2019 die wertvollen Handschriften und Drucke der Klosterbibliothek, die kaiserlichen Urkunden, die Zeugnisse frühesten Kunstschaffens in der Chemnitzer Region sowie eine Vielzahl historischer Objekte, die von Leben und Arbeit der Mönche berichten, im Renaissance-Saal des Museums sehen.



Im Museumsshop kann der umfangreiche und reich bebilderte Katalog zur Ausstellung erworben werden, der erstmalig umfassend über die Geschichte der »Wiege von Chemnitz« Auskunft gibt, von der aus die Entwicklung der Stadt nach 1143 ihren Ausgang nahm. ■

www.schlossbergmuseum.de

Deutscher Buchpreis 2018 geht nach Chemnitz

Als »Macher der Woche« stellt Amtsblatt Susanne Meysick und Klaus Kowalke, Buchhandlung »Lessing und Kompanie«, vor.

Sie gehört zu den drei besten Buchhandlungen 2018 in Deutschland. Die unabhängige Chemnitzer Buchhandlung »Lessing und Kompanie« erhielt diese Auszeichnung vom Bundeskultusministerium, verbunden mit einer Prämie von 25.000 Euro. Damit hat das Paar Klaus Kowalke und Susanne Meysick, die den schicken Laden auf dem Kaßberg betreiben, nach eigenen Aussagen nicht gerechnet. Was macht eine Buchhandlung zur besten des Landes? Das verraten Susanne Meysick und Klaus Kowalke im Interview. #MacherderWoche

Was war das für ein Gefühl, als Sie den Preis erhalten haben?

Kowalke: Wir waren wirklich baff. Obwohl wir wussten, dass wir einen Preis bekommen. Denn alle Nominierungen, die zur Verleihung eingeladen sind, erhalten eine Auszeichnung. Das ist eine wirklich schöne Veranstaltung, bei der keiner leer ausgeht.

Prämiert wird in drei Kategorien: Erste Kategorie – »hervorragende Buchhandlung«, die mit 7.000 Euro dotiert ist, zweite Kategorie – »besonders herausragend«, mit 15.000 Euro und dritte Kategorie »beste Buchhandlung«, mit 25.000 Euro. Die erste Kategorie konnte die Chemnitzer Buchhandlung bereits 2015 und 2016 gewinnen. »Insgesamt wurden 118 freie Buchhandlungen geehrt«, berichtet Kowalke. Dass er zu den drei besten gehört, war eine Überraschung.

»Als die ersten beiden Kategorien vergeben wurden, habe ich zu meinem Lebensgefährten gesagt, dass sie uns vergessen haben«, erzählt Susanne Meysick lachend. Als die Literaturkritikerin der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, Sandra Kegel, die Laudatio für die ersten drei Preisträger hielt, bekam Klaus Kowalke schon Glückwunschnachrichten auf sein Handy. »Die Presse war schneller als die Ehrung«, fügt er schmunzelnd hinzu. Neben »Lessing und Kompanie« erhielt eine weitere Buchhandlung – die »Universitas« auf dem Uni-Campus, Reichenhainer Straße die Ehrung »hervorragende Buchhandlung«.

Wie läuft so eine Bewerbung ab? Reicht man die selbst ein und stellt seine Buchhandlung vor?

Kowalke: Auf der Homepage des Bundeskultusministeriums gibt es einen Online-Fragebogen. Diesen Online-Fragebogen muss man dann mit verschiedenen Anhängen, mit verschiedenen Erläuterungen über seine Tätigkeit, die Beschreibung seiner Buchhandlung ausfüllen. Das ganze Konvolut umfasst dann 40 Seiten und wird von den Jurymitgliedern gesichert und bewertet.



Susanne Meysick und Klaus Kowalke in ihrer prämierten Buchhandlung »Lessing und Kompanie« in der Franz-Mehring-Straße 4 auf dem Kaßberg.
Foto: Ernesto Uhlmann

Was treibt Sie an, sich zum dritten Mal in Folge beworben zu haben?

Kowalke: Genau genommen zum vierten Mal. Seit 2015 gibt es diesen Preis und wir haben uns jedes Jahr beworben. Es ist ein Bundespreis für Kulturförderung, weil man den Buchhandel unterstützen will. Beispielsweise gibt es Literaturpreise für Autoren, es gibt Verlagspreise, aber der Buchhandel als Endverkaufshandel hat keine dotierten Preise.

Man muss diesen Preis so sehen, dass man als Buchhändler motiviert werden soll, sich darum zu bemühen, wie eine Art Förderantrag. Im Prinzip ist das von den Kriterien auch so aufgebaut, wie man das von Kreditanträgen kennt. Man muss Bilanzzahlen und alles Mögliche darstellen. Nächstes Jahr dürfen wir uns nicht bewerben. Als Hauptpreisträger muss man ein Jahr aussetzen. Aber das spielt ja keine Rolle. Die nächsten Jahre werden wir uns wie immer weiter bewerben. Dann wird man mal wieder gewinnen oder nichts bekommen, das ist im Sinne dieses Preises. Jeder kommt einmal dran, der diese Qualitätsvoraussetzungen erfüllt.

Was haben Sie mit dem Preisgeld vor?

Susanne Meysick: Das ist zweckgebunden. Es wird in unsere Buchhandlung, für Veranstaltungen bzw. Kulturarbeit gesteckt. Es gibt genug »Löcher«, die gestopft werden müssen. In Zeiten des Internets hat es jeder Buchhandel bzw. Buchladen schwer und kämpft. Dann ist es einfach mal schön, dank des Preisgeldes, ruhig zu schlafen (lacht).

2008 haben beide die literarische Buchhandlung »Lessing und Kompanie« an der Ecke Franz-Mehring-Straße/Theodor-Lessing-Straße eröffnet. »Wir wohnen gleich nebenan und der

Laden stand vier Jahre leer«, erzählt Susanne Meysick. Man versteht sich als Stadtteilbuchhandlung. »Dies fehlte hier auf dem Kaßberg«, so Kowalke und seine Frau ergänzt: »Es fehlte in ganz Chemnitz eine literarische Buchhandlung, die wirklich den Schwerpunkt Literatur hat. Also nicht den Mainstream und Unterhaltung, sondern das Besondere und das Schöne.«

Was unterscheidet die Lessing-Buchhandlung von anderen?

Kowalke: Grob gesagt ist es – sicherlich auch im Sinne des Preises – eine Auswahlgeschichte und die Präsenz der vorhandenen Bücher, das gesamte Sortiment, eben mit vielen kleinen unabhängigen Verlagen, die hier eine große Präsenz haben und die tägliche Arbeit mit den Verlagen. Außerdem bieten wir ein vielfältiges Programm an, mit Literaturförderung, Lesungen, Veranstaltungen, aber eben auch die Zusammenarbeit mit Schulen und Horten.

Kann man sich auch deshalb gegen das Internet als Händler durchsetzen?

Kowalke: Das ist sicherlich ein Grund, insbesondere was die Verlagsbranche betrifft. Die kleinen Verlage sagen, im Internet haben wir keine Präsenz. Wenn man die Auswahl dann sieht, sind die natürlich drauf angewiesen, dass es möglichst viele unabhängige Buchhandlungen gibt. Da sind wir hier in Chemnitz eine der wenigen.

Wie groß ist eigentlich diese Buchhändler-Szene in Chemnitz?

Kowalke: Es gibt so ungefähr zehn unabhängige Buchhändler. Da hat sich jeder auf etwas spezialisiert.

Sind die Chemnitzer eigentlich lesefreudige Menschen?

Kowalke: Ja, würde ich denken. Wir können nicht klagen. Unsere Kunden lesen auch viel und regelmäßig. Sie kommen nicht nur einmal im Jahr vorbei.

Der aus Niedersachsen stammende Klaus Kowalke verlegte von 1996 bis 2001 Bücher in Berlin. Ihn verschlug es der Liebe wegen nach Chemnitz. Seine Partnerin Susanne Meysick wurde in Zeit geboren und kam noch vor der Wende in die Stadt. »Wir sind also beide Wahl-Chemnitzer und finden es hier schöner als die »Hier-Geborenen«, lacht Kowalke. »Die Chemnitzer müssten optimistischer werden. Sie müssen mehr zu ihrer Stadt stehen. Ein bisschen glücklicher und zufriedener sein«, ergänzt seine Partnerin.

Wir wollen 2025 Kulturhauptstadt werden. Wie sehen Sie die Bewerbung?

Kowalke: Sehr positiv. Ich denke, Chemnitz wird es auch schaffen, weil die Stadt wirklich, nicht nur im Vergleich der Mitbewerberstädte, sehr großes Potential an Subkultur hat. Das find ich einfach hervorragend und das macht das Leben in Chemnitz sehr angenehm. Ich finde auch das Mikro-Projekt-Förderprogramm der Stadt sehr gut, weil damit auch die Bevölkerung aufgerufen wurde, sich aktiv zu beteiligen.

Wir hatten einen wunderschönen Kultursommer. So eine schöne Stimmung, die wurde dann eben durch diese Krawalle, ich will nicht sagen zunichte gemacht, aber zumindest hat man erstmal einen Schock gekriegt. Ich bin der Meinung, wir erholen uns von diesem Schock, zumindest in Chemnitz, auch wenn die Außenwahrnehmung länger braucht, um das zu verarbeiten.

Meysick: Ich denke auch. Gerade in

einer Stadt mit so einer geringen Buchhandlungsdichte, haben zwei Handlungen einen Preis dieses Jahr bekommen. Ich sehe das wie ein Start – es geht weiter mit der Kulturhauptstadt. Man ist nach den Ereignissen im August/September so ein bisschen unten gewesen, und jetzt, denken wir, machen wir einfach weiter.

Kowalke: Wir hatten unglaublich viele Presseanfragen, auch international. Es fing an mit der FAZ, die sozusagen aufgrund unserer Nominierung drei Tage nach den Krawallen gefragt hat. Dann war ein Interview mit mir auf der Feuilletonseite der FAZ und diese hatte dann internationale Medien auf den Plan gerufen. Uns hat dann am gleichen Tag noch der Sender BBC und the Guardian angerufen. Der Independent und eine holländische Tageszeitung haben Korrespondenten geschickt. Dann kam noch MDR Kultur und das ZDF, die hier gedreht haben. Es war ein gigantischer Presseauflauf.

Da hatten Sie noch nicht einmal den Preis gewonnen. Sie waren nur nominiert.

Kowalke: Nein, es ging gar nicht um den Preis. Es ging nur darum, was sagt ein Buchhändler, der in dieser Stadt lebt, zu der Situation. Die Ausgangsfrage vom Deutschlandfunk im Interview war: »Kaufen die Chemnitzer viel rechte Literatur?«

Ihre Antwort?

Kowalke: Wir haben keine Nachfrage nach derartiger Literatur. Also kaufen die Chemnitzer keine rechte Literatur.

Was muss sich bis 2025 in der Stadt noch tun, bis wir Kulturhauptstadt sind?

Kowalke: Als Erstes würde ich denken, dass diese ganzen Hass-Debatten aufhören müssen. Wir müssen in einen Dialog kommen. Wir müssen auf jeden Fall die Sorgen und Nöte der Menschen ernst nehmen. Aber es kann nicht sein, dass man brüllend durch die Straßen zieht.

Und dass man dieses wunderbare Gefühl vom Kultursommer 2018 in der Stadt auch in 2019, 2020 und weiterhin hat. Da war wirklich viel los.

Zum Schluss hat Klaus Kowalke noch einen Veranstaltungstipp: »Am 26. November werden wir Carolin Emcke, Friedenspreisträgerin des Deutschen Buchhandels, zu Gast haben. Sie liest im Kino Metropol aus »Gegen den Hass«.

Das ist für uns eine ganz wichtige Aussage. Sie analysiert in ihrem Buch ganz wunderbar, woher dieser Hass eigentlich kommt. Unzufriedenheit kann man ja haben, man kann auch mit Politik unzufrieden sein, dafür gibt es demokratische Mittel. Aber woher kommt dieser Hass, der einfach überhaupt nicht mehr erläutert und analysiert wird. Dieser Hass muss aufgehört werden. Da ist die gesamte Zivilgesellschaft, sind alle Einwohner gefordert.«

www.die-stadt-bin-ich.de

Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses – öffentlich –Dienstag, den 20.11.2018, 16:30 Uhr, Beratungsraum 118 des Rathauses,
Markt 1, 09111 Chemnitz**Tagesordnung:**

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses – öffentlich – vom 09.10.2018
4. Berichterstattung zur Modernisierung der Stadtbeleuchtung durch die eins energie
5. Beschlussvorlagen an den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
- 5.1. Antrag auf Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 93/21 „Posthof“, Teil B: Johannisplatz/Brückenstraße
Vorlage: B-304/2018
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
- 5.2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94/31 „Ortskern Euba“
Vorlage: B-249/2018
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
- 5.3. Entwurfs- und Auslegungs-

- beschluss zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz (Bereich Sandstraße im Stadtteil Borna-Heinersdorf)
Vorlage: B-299/2018
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
- 5.4. Änderung des Aufstellungsbeschlusses und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 10/04 „Kaßberg Ost“
Vorlage: B-226/2018
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
- 5.5. Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 96/10 Wohnungsbaustandort „Nördliche Steinwiese“
Vorlage: B-285/2018
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
- 5.6. Änderung des Aufstellungsbeschlusses und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 15/12 „Adelsbergstraße, Gablenz“
Vorlage: B-296/2018
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
- 5.7. Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 96/21 „Südlich der August-Bebel-Straße“ und Entwurfs- und Ausle-

- gungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 96/21 „Gewerbegebiet Dresdner Straße“
Vorlage: B-267/2018
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
 6. Informationsvorlagen an den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
 - 6.1. „Energetisches Quartierskonzept Altchemnitz“
Vorlage: I-060/2018
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
 - 6.2. Umsetzung der Fördermittel aus der RL KStB Teil B Instandsetzungs- Erneuerungspauschale – vorläufige Maßnahmenliste Jahr 2019
Vorlage: I-063/2018
Einreicher: Dezernat 6/Amt 66
 7. Verschiedenes
 - 7.1. Mündliche Informationen der Verwaltung
 - 7.2. Fragen der Ausschussmitglieder
 8. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses – öffentlich –
- Michael Stötzer //**
Bürgermeister

Sitzung des Kulturbeirates – öffentlich –Donnerstag, den 22.11.2018, 16:30 Uhr,
Beratungsraum 118 des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz**Tagesordnung:**

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 2. Feststellung der Tagesordnung
 3. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Kulturbeirates – öffentlich – vom 25.10.2018
 4. Überlegungen zur demokratischen Kultur in Chemnitz
 5. Aktuelle Informationen zum Stadtjubiläum
 6. Aktuelle Informationen zur Kulturhauptstadt-Bewerbung
 7. Sitzungstermine des Kulturbeirates im ersten Halbjahr 2019
 8. Allgemeine Informationen
 9. Verschiedenes
 10. Bestimmung von zwei Beiratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Kulturbeirates – öffentlich –
- Egmont Elschner //**
Vorsitzender des Kulturbeirates

Fortsetzung der Sitzung des Behindertenbeirates vom 01.11.2018

Donnerstag, den 22.11.2018, 16:30 Uhr, Stadtverordneten-saal des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 2. Feststellung der Tagesordnung
 3. Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung der Chemnitzer Klosterhof e.V. Berichterstatteerin: Frau Kathrin Günther
 4. Auf dem Weg zur Inklusion – aktuelle Angebote des Staats-
- ministerium für Wissenschaft und Kunst
Berichterstatteerin:
Frau Wunsch
5. Allgemeine Informationen
 6. Verschiedenes
 7. Bestimmung von zwei Beiratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Behindertenbeirates – öffentlich –
- Julia Wunsch //**
Vorsitzende des Behindertenbeirates

Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz

Beschaffung eines neuen Grasladewagens (Anhänger)
Vergabenummer: 10/10/18/099
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliche Vergabe nach VOL
Ausführungsort: Chemnitz

Lieferung von Frostfutter
Vergabenummer: 10/48/18/002
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliche Vergabe nach VOL
Ausführungsort: Chemnitz

Sitzung des Ortschaftsrates Euba

Dienstag, den 20.11.2018, 19:30 Uhr, Sitzungsraum Euba, Drosselsteig 2, 09128 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Euba – öffentlich – vom 23.10.2018
4. Vorlagen an den Stadtrat/Ausschuss
- 4.1. Vorlagen zur Einbeziehung
- 4.1.1. 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die

- Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungssatzung)
Vorlage: B-204/2018
Einreicher: Dezernat 6/ASR
- 4.1.2. 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung)
Vorlage: B-205/2018
Einreicher: Dezernat 6/ASR
5. Vorlagen an den Ortschaftsrat
- 5.1. Zuweisung der restlichen finanziellen Mittel an die Eubaer Vereine im Jahr 2018

- Vorlage: OR-043/2018**
Einreicher: Ortsvorsteher Euba
 6. Informationen des Ortsvorstehers
 7. Berichte der Ortschaftsräte zu den einzelnen Verantwortungsbereichen
 8. Einwohnerfragestunde
 9. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Euba
- Thomas Groß //**
Ortsvorsteher

Allgemeine Hinweise zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurleistungen nach VgV Abschnitt 6

Diese Vergaben werden veröffentlicht unter:
<http://www.chemnitz.de>
<https://www.evergabe.de> und
<http://www.bund.de>
sowie im Oberschwellenbereich unter:
<http://simap.ted.europa.eu/>.
Ansprechpartner bei Fragen zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurleistungen nach VgV Abschnitt 6 in der Submissionsstelle:
Steffi Reichel, Tel.: 0371 488 3077

Brit Henke, Tel.: 0371 488 3078
Fax: 0371 488 3096
E-Mail: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz, Haus A 5. OG Raum A 520
Öffnungszeiten:
Montag bis Mittwoch 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr, Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.30 Uhr, Freitag 8.30 – 12.00

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:
<http://www.chemnitz.de>
<http://www.evergabe.de> und
<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz. Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.evergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu/>. Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Webseite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> ver-

öffentlich.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:
Frau Beck
Tel.: 0371/ 488 1067
Fax: 0371/ 488 1090
E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
Öffnungszeiten:
Montag - Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Impressum

**CHEMNITZ
STADT DER
MODERNE**

HERAUSGEBER
Stadt Chemnitz
Die Oberbürgermeisterin
SITZ
Markt 1, 09111 Chemnitz

**AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL
DES AMTSBLATTES**

Chefredakteur
Robert Gruner
Redaktion
Monika Ehrenberg
Tel. 0371 488-1533
Fax 0371 488-1595

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
Tel. 0371 656-20050
Fax 0371 656-27005
Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Tobias Schniggenfittig

ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH

Objektleitung
Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050
Anzeigenberatung
Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053

Reklamationen

Tel. 0371 656-22100
qm@cvd-mediengruppe.de

SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz

**DRUCK // Chemnitzer Verlag und Druck
GmbH & Co. KG**

**VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co.
KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz**

E-MAIL // amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreis-
liste Nr. 11 vom 17.02.2017



**Der Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ASR) informiert –
 Nach Buß- und Bettag veränderte Entsorgungstermine**

Folgende Entsorgungstermine für Rest-, Bio und Papierabfall sowie Leichtverpackungen ändern sich:

Feiertag	Reguläre Entsorgung	Neuer Entsorgungstag
Buß- und Bettag	Mi. 21.11.2018	Do. 22.11.2018
	Do. 22.11.2018	Fr. 23.11.2018
	Fr. 23.11.2018	Sa. 24.11.2018

Weitere Informationen finden Sie unter www.ASR-Chemnitz.de

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz über die Teileinziehung einer Straße nach § 8 Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), Gemarkung Markersdorf

(Az: 66.14.04-6/710/18)

1. Straßenbeschreibung

Teilstück der Ortsstraße „Wolgograder Allee“ ohne Widmungsbeschränkung, Flurstück T.v. 614, Gemarkung Markersdorf gelegen westlich des Flurstückes 431/5, Gemarkung Markersdorf, Bestandsblatt-Nr. 1261

2. Absichtserklärung

Für den unter 1. bezeichneten Straßenabschnitt wird auf der Grundlage des § 8 (2) SächsStrG eine Beschränkung zur Benutzung

für Fußgänger festgelegt. Die Widmungsbeschränkung gilt auf einer Länge von 17 m für den unter 1. genannten Straßenteil.

3. Einsichtnahme/Bekanntmachung

Nach § 8 (4) des SächsStrG wird die Absicht der Teileinziehung durch die dauerhafte Widmungsbeschränkung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen dagegen können innerhalb von drei Monaten bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-

stelle der Stadt Chemnitz vorgebracht werden. Im Technischen Rathaus, Friedensplatz 1, Tiefbauamt, Zimmer A 249 liegt während der Dienstzeiten, Montag und Dienstag von 8.30 – 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 8.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten mit persönlicher Terminvereinbarung die Flurkarte zur Einsichtnahme aus.

Chemnitz, den 15.10.2018

Barbara Ludwig
 Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung über die Planfeststellung für das Vorhaben „Unbefristeter Betrieb der Rohrfernleitung TOTAL Mitteldeutsche Produktenleitung (MIPRO) für den Leitungsabschnitt Freistaat Sachsen“ – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses – vom 26. Oktober 2018

I.
Die Landesdirektion Sachsen hat den Plan für das oben bezeichnete Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 26. Oktober 2018, Geschäftszeichen: L41-0522/591/41, auf Antrag der Total Raffinerie Mitteldeutschland GmbH, Maienweg 1, 06237 Leuna (Vorhabenträgerin) vom 25. Mai 2016 gemäß § 65 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist in Verbindung mit Nr. 19.3.1 der Anlage 1 zum UVPG, sowie durch § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 553) geändert worden ist und den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, festgestellt.

II.
Gegenstand der Planfeststellung ist der Antrag der Vorhabenträgerin auf den Weiterbetrieb der bestehenden Mitteldeutschen Produktenleitung (MIPRO) zum Transport wassergefährdender Stoffe im Streckenabschnitt Sachsen. Die Errichtung der Rohrfernleitungsan-

lage wurde im Jahr 1996 unbefristet genehmigt und ist seit diesem Zeitpunkt realisiert. Der Betrieb dieser Anlage wurde bis zum 31. Dezember 2016 befristet. Diese Befristung wurde zunächst mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 22. Dezember 2016 bis längstens 31. Dezember 2017 verlängert. Ein weiterer Änderungsbescheid erging am 8. Dezember 2017, in welchem die Erlaubnis und die Genehmigung für den Betrieb bis zum 31. Dezember 2018 verlängert worden ist. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der unbefristete Weiterbetrieb der Produktenleitung. Die bestehende Trassenführung wird unverändert beibehalten und bauliche Maßnahmen oder Erweiterungen sind nicht vorgesehen. Die Trasse der Produktenleitung verläuft von Leuna nach Hartmannsdorf durch zwei Bundesländer. Für den Leitungsabschnitt Sachsen sind die Gemeinden und Städte Pegau, Zwenkau, Groitzsch, Neukieritzsch, Borna, Kitzscher, Froburg, Bad Lausick, Colditz, Geithain (inklusive Eingemeindung Narsdorf in 2017), Königsfeld, Penig, Mühlau, Hartmannsdorf, Niederfrohna, Limbach-Oberfrohna, Böhlen, Chemnitz und in Sachsen-Anhalt die Stadt Lützen betroffen.

III.
Der Planfeststellungsbeschluss stellt den unbefristeten Betrieb des im Freistaat Sachsen gelegenen Streckenabschnitts der MIPRO Leuna – Hartmannsdorf, unter Anordnung des Sofortvollzuges der im Planfeststellungsbeschluss beinhalteten Nebenbe-

stimmungen, fest. Inhalt des Beschlusses sind zudem die festgestellten Planunterlagen. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beziehen sich auf den Betrieb einschließlich Betriebszustandsänderungen, die Instandhaltung, Reparaturen, Prüfungen und Maßnahmen zur Abwehr von Schäden sowie auf die Vermeidung von Verletzungen der in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter und der arbeitsschutzrechtlichen Belange. Er wurde mit einem Auflagenvorbehalt für die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an das Vorhaben auch nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses versehen und entfaltet Konzentrationswirkung hinsichtlich behördlicher Entscheidungen sowie Gestaltungswirkung bezüglich der öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen. In dem Planfeststellungsbeschluss ist im Übrigen über die rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen, Forderungen und Anregungen, welche das oben genannte festgestellte Vorhaben betreffen, entschieden worden.

Für das Vorhaben bestand gemäß § 74 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der ab 29. Juli 2017 geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 3, 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis 28. Juli 2017 geltenden Fassung, die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese wurde gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als

unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Die Zulässigkeitsentscheidung, also der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung, werden gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis 28. Juli 2017 geltenden Fassung im Sächsischen Amtsblatt und in den Regionalausgaben der Leipziger Volkszeitung, der Mitteldeutschen Zeitung und der Freien Presse öffentlich bekannt gemacht.

IV.
Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses vom 26. Oktober 2018 mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom **26. November 2018 bis einschließlich 10. Dezember 2018, in der Stadt Chemnitz, Stadtplanungsamt, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz, Zimmer B 527** während der Dienststunden: **Montag 8.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr, Mittwoch 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr Freitag geschlossen** zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zusätzlich können die Unterlagen in den unter Punkt II. genannten Gemeinden und Städten zu den jeweils allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Die öffentliche Auslegung dort wird ebenfalls ortsüblich bekannt gemacht.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die namentliche Aufstellung der vom Vorhaben betroffenen Grundeigentümer, Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten nicht öffentlich ausgelegt, sondern in der Stadt Chemnitz hinterlegt. Auskünfte zu eigenen Grundstücken können nur nach Vorlage eines amtlichen Dokumentes mit Lichtbild erteilt werden.

Die Bekanntmachung ist einschließlich des Planfeststellungsbeschlusses sowie der festgestellten Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums gemäß § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter www.lids.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Umweltschutz/wassergefährdende Stoffe einsehbar. Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Chemnitz, den 29. Oktober 2018

Stötzer //
Bürgermeister
im Auftrag der Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz über die Teileinziehung einer Straße nach § 8, Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG)

(Az: 66.14.04/704/18)

1. Straßenbeschreibung

Ein Teil der „Carl-von-Ossietzky-Straße“ ohne Widmungsbeschränkung, Flurstück T.v. 980/112, Gemarkung Gablenz, Bestandsblatt-Nr. 912 wurde mit einer Fläche von 240 m² zum selbständigen Parkplatz umgestaltet. Begrenzt wird die zur Teileinzie-

hung festgelegte Fläche durch den zukünftigen Parkplatz der Flurstücke T.v. 1030/2, Gablenz und T.v. 6/16, Adelsberg, Bestandsblatt-Nr. 1948

2. Absichtserklärung

Für den unter 1. näher bezeichneten Straßenabschnitt wird auf der Grundlage des § 8 (2) SächsStrG aus überwiegenden Gründen des

öffentlichen Wohls eine Beschränkung zur Benutzung für Fahrzeuge zum Parken festgelegt.

3. Einsichtnahme/Bekanntmachung

Nach § 8 (4) des SächsStrG wird die Absicht der Teileinziehung durch die dauerhafte Widmungsbeschränkung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen dagegen können in-

nerhalb von drei Monaten bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz vorgebracht werden.

Im Technischen Rathaus, Friedensplatz 1, Tiefbauamt, Zimmer A 249 liegt während der Dienstzeiten, Montag und Dienstag von 8.30 – 12.00 Uhr sowie Donners-

tag von 8.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten mit persönlicher Terminvereinbarung die Flurkarte zur Einsichtnahme aus.

Chemnitz, den 15.10.2018

Barbara Ludwig //
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz zur Widmung eines Parkplatzes nach § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), Gemarkung Adelsberg und Gablenz

(Az: 66.14.03/703/18)

1. Parkplatzbeschreibung

Bezeichnung: beschränkt-öffentlicher Platz an der Carl-von-Ossietzky-Straße, Flurstück T.v. 1030/2, Gemarkung Gablenz und Flurstück T.v. 6/16, Gemarkung Adelsberg, Bestandsblatt-Nr. 1948
Widmungsbeschränkung: Parkplatz begrenzt durch das Flurstück 1030/1, Gemarkung Gablenz und die Carl-von-Ossietzky-Straße
Fläche: 815 m²
Baulastträger: Stadt Chemnitz

2. Verfügung

Die unter 1. näher bezeichnete Verkehrsfläche wird nach §§ 3 und 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) Rechtsstand 01.05.2014 zu einem beschränkt-öffentlichen Platz – Parkplatz – gewidmet. Die Widmung des Parkplatzes wird einen Tag nach der Veröffentlichung wirksam.

3. Einsichtnahme

Die Verfügung kann während der Dienstzeiten, Montag und Dienstag von 8.30 – 12.00 Uhr sowie Don-

nerstag von 8.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten mit persönlicher Terminvereinbarung in der Stadtverwaltung Chemnitz, im Technischen Rathaus, Friedensplatz 1, Tiefbauamt, Zimmer A 249 eingesehen werden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chem-

nitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz einzulegen. Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungs-postfach (www.egvp.de) einzureichen. Die technischen Voraussetzungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar. Der Widerspruch kann auch mittels des auf der Internetseite [nitz/de/stadtservice/kontakt_elektronischer_zugang.html bereitgestellten Kontaktformulars eingelegt werden, welches ebenfalls mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen ist. Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht und gilt am darauf folgenden Tag als bekannt gegeben.](http://www.chemnitz.de/chem-</p>
</div>
<div data-bbox=)

Chemnitz, den 15.10.2018

Barbara Ludwig //
Oberbürgermeisterin

Vorbereitung der Planung für das Projekt: Neubau Radverkehrsanlage an der S 232 westlich Zschopau

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, im Verwaltungsgebiet der Stadt Chemnitz, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit, das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Die LIST GmbH wurde von dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr beauftragt, hierfür entsprechende Planungen auszuführen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, werden in Abhängigkeit der Witterungsbedingungen auf den Grundstücken der **Gemarkung: Einsiedel Flurstücke: 1, 262, 263, 263/a, 264, 274/4, 339, 340, 341** im Zeitraum ab 03.12.2018 bis voraussichtlich 23.12.2018 folgende Vorarbeiten durchgeführt: **Vermessungsarbeiten.** Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Sächsische Straßengesetz

(§ 38 SächsStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese zu dulden.

Zur Durchführung der Arbeiten müssen die Grundstücke durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung bzw. der LIST GmbH betreten und ggfs. befahren werden.

Ein Lageplan, unter Ausweisung der von den Vorarbeiten betroffenen Flurstücksflächen, kann auf Anfrage bzw. Anforderung übersandt werden:

Ansprechpartner:

LIST GmbH, Herr Thomas Bratke
Telefon: +49 37207 832 512
Telefax: +49 351 4511784 699
E-Mail: thomas.bratke@list.smwa.sachsen.de

Etwaig durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der

Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung des geplanten Vorhabens entschieden.

Die Information zu den Vermessungsarbeiten ist unter www.medianservice.sachsen.de öffentlich einsehbar.

Hainichen, den 06.11.2018

Göpfert //
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz zur Widmung einer Straße nach § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), Gemarkung Rottluff

(Az: 66.14.03/709/18)

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung: Abzweig der Kalkstraße, Flurstück 236/14 und T.v. 237/14, Gemarkung Rottluff, Bestandsblatt-Nr. 449

Anfangspunkt: Kalkstraße, Grenze zu Flurstück 221/16, Gemarkung Rottluff

Endpunkt: Wendehammer, gedachte Verlängerung der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 87b in östliche Richtung, Gemarkung Rottluff

Widmungsbeschränkung: keine

Länge: 272 m

Baulastträger: Stadt Chemnitz

2. Verfügung

Die unter 1. näher bezeichnete Straße wird nach §§ 3 und 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) Rechtsstand 01.05.2014 zur Ortsstraße gewidmet.

Die Widmung der Straße wird einen Tag nach der Veröffentlichung wirksam.

3. Einsichtnahme

Die Verfügung kann während der Dienstzeiten, Montag und Dienstag von 8.30 – 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 8.30 – 12.00 Uhr und

von 14.00 – 18.00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten mit persönlicher Terminvereinbarung in der Stadtverwaltung Chemnitz, im Technischen Rathaus, Friedensplatz 1, Tiefbauamt, Zimmer A 249 eingesehen werden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-

stelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (www.egvp.de) einzureichen. Die technischen Voraussetzungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Widerspruch kann auch mittels des auf der Internetseite

http://www.chemnitz.de/chemnitz/stadtstservice/kontakt_elektronischer_zugang.html bereitgestellten Kontaktformulars eingelegt werden, welches ebenfalls mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen ist. Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht und gilt am darauf folgenden Tag als bekannt gegeben.

Chemnitz, den 15.10.2018

Barbara Ludwig //
Oberbürgermeisterin

Vorbereitung der Planung für das Projekt: Neubau Radverkehrsanlage an der B 95 nördlich Burkhardtsdorf

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, im Verwaltungsgebiet der Stadt Chemnitz, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit, das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Die LISt GmbH wurde von dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr beauftragt, hierfür entsprechende Planungen auszuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß

planen zu können, werden in Abhängigkeit der Witterungsbedingungen auf den Grundstücken der

Gemarkung: Klaffenbach

Flurstücke: 159/12, 163/5, 209/1, 209/2, 211/1, 211/2, 211/3, 211/4, 212/1, 212/2, 212/3, 213/7, 213/8, 213/9, 213/11, 213/12, 213/14, 214/1, 214/2, 214/a, 216, 217/1, 218/2, 219/1, 220/2, 220/3, 315/4, 315/5, 315/6, 315/7, 315/8, 317/1, 317/2

im Zeitraum ab 23.11.2018 bis voraussichtlich 07.12.2018 fol-

gende Vorarbeiten durchgeführt: **Vermessungsarbeiten.**

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (§ 16 a FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese zu dulden.

Zur Durchführung der Arbeiten müssen die Grundstücke durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung bzw. der LISt GmbH betreten und ggfs. befahren werden.

Ein Lageplan, unter Ausweisung der von den Vorarbeiten betroffe-

nen Flurstücksflächen, kann auf Anfrage bzw. Anforderung übersandt werden:

Ansprechpartner:

LISt GmbH, Herr Thomas Bratke
Telefon: +49 37207 832 512

Telefax: +49 351 4511784 699
E-Mail: thomas.bratke@

list.smwa.sachsen.de

Etwas durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht

werden können, setzt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung des geplanten Vorhabens entschieden.

Die Information zu den Vermessungsarbeiten ist unter www.medienservice.sachsen.de öffentlich einsehbar.

Hainichen, den 06.11.2018

Göpfert //

Geschäftsführer

Vorbereitung der Planung für das Projekt: Neubau Radverkehrsanlage an der S 245 bei Reichenbrand

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, im Verwaltungsgebiet der Stadt Chemnitz, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit, das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Die LISt GmbH wurde von dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr beauftragt, hierfür entsprechende Planungen auszuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß

hängigkeit der Witterungsbedingungen auf den Grundstücken der

Gemarkung: Reichenbrand

Flurstücke: 380/4, 380/7, 380/8, 418/2, 418/3, 424/1, 424/2, 424/3, 424/4, 425/6, 425/71, 425/72, 427, 427/a, 427/b, 428/5, 482/5, 482/6, 482/7

Gemarkung: Grüna

Flurstücke: 424, 649/2, 649/3, 649/4, 649/5, 649/6, 649/7, 649/8, 650/1, 650/2, 650/3, 650/5, 650/6, 650/7, 650/8, 650/9, 651/3, 651/4, 807/1, 807/2, 807/3

Gemarkung: Mittelbach

Flurstücke: 187, 187/b, 187/c

im Zeitraum ab 23.11.2018 bis voraussichtlich 07.12.2018 folgende Vorarbeiten durchgeführt:

Vermessungsarbeiten.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Sächsische Straßengesetz (§ 38 SächsStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese zu dulden.

Zur Durchführung der Arbeiten müssen die Grundstücke durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung bzw. der LISt GmbH betreten und ggfs. befahren werden.

Ein Lageplan, unter Ausweisung

der von den Vorarbeiten betroffenen Flurstücksflächen, kann auf Anfrage bzw. Anforderung übersandt werden:

Ansprechpartner:

LISt GmbH, Herr Thomas Bratke
Telefon: +49 37207 832 512

Telefax: +49 351 4511784 699
E-Mail: thomas.bratke@

list.smwa.sachsen.de

Etwas durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht

werden können, setzt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung des geplanten Vorhabens entschieden.

Die Information zu den Vermessungsarbeiten ist unter www.medienservice.sachsen.de öffentlich einsehbar.

Hainichen, den 06.11.2018

Göpfert //

Geschäftsführer

Zur öffentlichen Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung – AbfS) und der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallge-

bührensatzung – AbfGebS) wird folgender Hinweis gegeben:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO we-

- gen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstanden hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des

Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung – AbfS) vom 6.11.2018

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von §§ 4, 14, 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808), der §§ 2 und 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) in seiner Sitzung am 24. Oktober 2018 mit Beschluss-Nr. B-186/2018 beschlossen, die Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung – AbfS) vom 2. Dezember 2015, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 50 vom 16. Dezember 2015, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 24. November 2016, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 49 vom 7. Dezember 2016 wie folgt zu ändern:

§ 1

Änderungsbestimmungen

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Anlage 2 wie folgt gefasst: „Anlage 2 Bauliche Anforderungen an Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) **Anschlusspflichtiger/-berechtigter** ist der Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet, auf welchem Abfälle anfallen oder anfallen können. An die Stelle des Grundstückseigentümers treten als Anschlusspflichtige/-berechtigte die Wohnungseigentümergeinschaft nach Wohnungseigentumsgesetz (WEG) sowie in der angegebenen Reihenfolge:
 - a) die Erbbauberechtigten,
 - b) die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen.
 Ist der Grundstückseigentümer nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar, gelten sonstige zur Nutzung des Grundstücks berechnete Personen als Anschlusspflichtige/-berechnete. Bei mehreren Anschlusspflichtigen/-berechtigten eines Grundstücks sind diese gemeinschaftlich zum Anschluss verpflichtet.“
 - b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst: „(9) **Bioabfälle** im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Gartenabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen. Hierzu gehören insbesondere die als **Biogut** bezeichneten Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wie z. B. Obst- und Gemüseabfälle, Eier- und Nussschalen, Kaffeesatz mit Filtertüte, Teebeutel, Kleintierstreu (organisch abbaubar), verdorbene Lebensmittel (ohne Verpa-

- ckung), Speisereste, Fallobst, und die als **Grüngut** bezeichneten Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wie z. B. Rasenschnitt, Laub, Hecken-, Baum-, Strauchschnitt, Unkräuter, Blumen und Zierpflanzen.
Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind
– Küchen- und Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich (z. B. Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, Gastronomiebetriebe, Großküchen, Cateringgewerbe, Hersteller von Fertiggerichten),
– rohe und gekochte Fleisch- und Fischreste sowie Schlachtkörper und Teile von geschlachteten Tieren oder von getötetem Wild, soweit sie die in einem Vierpersonenhaushalt typischerweise anfallende Menge überschreiten,
– Katzen- und Hundekot oder sonstige Tierexkrememente.
Ebenfalls keine Bioabfälle im Sinne der Satzung sind Biokunststoffe, auch wenn sie als biologisch abbaubar bezeichnet sind, und Aschen (z. B. aus der Holzfeuerung).“
- c) In Absatz 10 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Sperrige Abfälle aus Holz, Metallen und Kunststoffen nach den entsprechenden Absätzen 13, 17 und 18 werden im Rahmen der Sperrabfallentsorgung gemäß § 15 mit erfasst und entsorgt.“
 - d) Absatz 13 wird wie folgt gefasst: „(13) **Holz** im Sinne dieser Satzung ist aus Vollholz oder Spanplatten bestehender Abfall aus privaten Haushaltungen, der nicht gefährliche Stoffe enthält und in sperriger Form als Mischsortiment A I, A II und A III gemäß Altholzverordnung im Rahmen der Sperrabfallentsorgung erfasst und entsorgt wird, insbesondere Möbel, Spiel- und Sportgeräte sowie anderer Hausrat aus Holz. Nicht zu Holz im Sinne dieser Satzung gehören Bauholz, Fenster, Türen, Lauben, Gartenzäune, Pfosten u. Ä.“
 - e) In Absatz 16 wird Satz 1 wie folgt gefasst: „(16) **Problemabfälle** im Sinne dieser Satzung sind gesundheits- und umweltgefährdende sowie gefährliche Abfälle gemäß § 3 Abs. 5 KrWG aus privaten Haushaltungen, insbesondere die in Anlage 1 unter Punkt 1.14 aufgeführten Abfallarten.“
 - f) Absatz 17 wird wie folgt gefasst: „(17) **Metalle** im Sinne dieser Satzung sind aus Eisen- und Nichteisenmetallen bestehende Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht als Verpackung gemäß Verpackungsgesetz gelten und in sperriger Form im Rahmen der Sperrabfallentsorgung erfasst und entsorgt werden, insbesondere Regale, Fahrräder, anderer Hausrat aus Metallen. Nicht zu Metallen im Sinne dieser Satzung gehören Fahrzeugteile, Bauschrott, Zäune, Tore.“
 - g) Nach Absatz 17 wird folgender Absatz 18 eingefügt: „(18) **Kunststoffe** im Sinne dieser Satzung sind aus Hartkunststoffen bestehende Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht als Verpackung gemäß Verpackungsgesetz gelten und in sperriger Form im Rahmen der Sperrabfallentsorgung erfasst und entsorgt werden, insbesondere Möbel, Spiel- und Sportgeräte, Regentonnen sowie anderer Hausrat aus Kunststoffen. Nicht zu den Kunststoffen im Sinne dieser Satzung gehören Folien, Installationsrohre, Regenrinnen, PVC-Bodenbeläge.“
 - h) Der bisherige Absatz 18 wird Absatz 19.
 - i) Der bisherige Absatz 19 wird Absatz 20.

- j) Der bisherige Absatz 20 wird Absatz 21 und wie folgt gefasst: „(21) Als **Abholstelle** im Sinne dieser Satzung gilt die dem anschlusspflichtigen Grundstück am nächsten gelegene und an einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße liegende Stelle (Bordsteinkante des Gehweges einer öffentlich gewidmeten Straße, Fahrbahnrand), an der die Abfallbehälter am Entsorgungstag zur Leerung bereitgestellt werden. Die Abholstelle muss über eine befahrbare Straße gemäß Abs. 24 erreichbar sein.“
- k) Der bisherige Absatz 21 wird Absatz 22 und wie folgt gefasst: „(22) **Abfallbehälterstandplatz** im Sinne dieser Satzung ist der Platz auf dem Grundstück des anschlusspflichtigen/-berechtigten, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter zwischen den Leerungstagen dient. Für Abfallbehälterstandplätze sind die baulichen Anforderungen gemäß Anlage 2 zu beachten.“
- l) Der bisherige Absatz 22 wird Absatz 23 und wie folgt gefasst: „(23) **Transportweg** im Sinne dieser Satzung ist der Weg, auf dem die Abfallbehälter vom Abfallbehälterstandplatz bzw. Abholstelle bis zum Entsorgungsfahrzeug transportiert werden müssen. Für die Transportwege sind die Anforderungen gemäß Anlage 2 zu beachten.“
- m) Der bisherige Absatz 23 wird Absatz 24 und wie folgt gefasst: „(24) **Befahrbare Straße** im Sinne dieser Satzung ist eine Straße, die so befestigt ist, dass sie mit 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t befahrbar ist und zudem in Übereinstimmung mit verkehrsrechtlichen Bestimmungen und mit Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger tatsächlich dauernd ohne unzumutbare Gefährdung von einem Entsorgungsfahrzeug befahren werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn die für das Entsorgungsfahrzeug zur Verfügung stehende lichte Durchfahrtsbreite gemäß Anlage 2 oder die lichte Höhe gemäß Anlage 2 unterschritten wird.
Nicht durchgängige Straßen sind im Sinne dieser Satzung nur dann befahrbar, wenn ein für die Entsorgungsfahrzeuge ausreichender Wendepunkt gemäß Anlage 2 vorhanden ist und einem erforderlichen Wendemanöver keine anderen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Rückwärtsfahrten mit Entsorgungsfahrzeugen sind nur in Ausnahmefällen unter Einhaltung der geltenden Regelungen des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers möglich. Diesbezügliche Entscheidungen im Einzelfall trifft die Stadt.
Ist eine Straße nicht öffentlich gewidmet, ist diese nur befahrbar, wenn die in Anlage 2 genannten Anforderungen für die Zufahrt erfüllt sind und zudem alle betreffenden Eigentümer die Überfahrtgenehmigung in das Privatgrundstück bzw. Privatstraße schriftlich erteilt haben.“
- n) Der bisherige Absatz 24 wird Absatz 25 und wie folgt gefasst: „(25) **Selbstbereitstellung** im Sinne dieser Satzung ist die Bereitstellung der Abfallbehälter am Tag der Leerung an der Abholstelle gemäß Abs. 21 in Verantwortung des anschlusspflichtigen.“
- o) Der bisherige Absatz 25 wird Absatz 26.
- p) Der bisherige Absatz 26 wird Absatz 27.
- q) Der bisherige Absatz 27 wird Absatz 28.
- r) Der bisherige Absatz 28 wird Absatz 29.

- s) Der bisherige Absatz 29 wird Absatz 30.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 11 wird der folgende Absatz als Absatz 12 eingefügt: „(12) Für die Benutzung der auf den öffentlich zugänglichen Wertstoffinseln befindlichen Sammelcontainer zur Sammlung von Verpackungen aus Glas, Alttextilien, Papier/Pappe/Kartonagen, Elektro(nik)altgeräten und Metallen gelten die Einwurfszeiten montags bis samstags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Das Einwerfen von Abfällen in die Sammelcontainer außerhalb dieser Zeiten, insbesondere an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet.“
 - b) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 13.
 - c) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 14.
 4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Für die Erfassung, das regelmäßige Einsammeln und Befördern von Abfällen werden durch die Stadt die folgenden genormten Abfallbehälter zugelassen und zur Verfügung gestellt:
 - a) für Restabfall
 - 80-I-Abfallbehälter,
 - 120-I-Abfallbehälter,
 - 240-I-Abfallbehälter,
 - 660-I-Abfallbehälter,
 - 1100-I-Abfallbehälter,
 - zugelassen für Einpersonengrundstücke gemäß § 3 Abs. 28 (antragspflichtig):
 - 40-I-Abfallbehälter,
 - 80-I-Abfallbehälter¹⁾,
 - 120-I-Abfallbehälter¹⁾,
 - 240-I-Abfallbehälter (Bestandsschutz),
 - 1100-I-Abfallbehälter,
 - zugelassen für Grundstücke mit nur einem Haushalt (antragspflichtig):
 - 40-I-Abfallbehälter,
 - ¹⁾ Auf Antrag des anschlusspflichtigen/-berechtigten werden diese Biofilterdeckel zur Verfügung gestellt.
 - b) für Papier, Pappe, Kartonagen
 - 240-I-Abfallbehälter,
 - 1100-I-Abfallbehälter,
 - d) für die Entsorgung von Krankenhausabfällen (HMTV-Abfällen) gemäß § 3 Abs. 19
 - 1. für Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern AVV 18 01 01 und 18 02 01:
 - 2,5-I-Sammelbehälter für spitze und scharfe Gegenstände (Sharps),
 - 5-I-Sammelbehälter für spitze und scharfe Gegenstände (Sharps),
 - 120-I-Abfallbehälter (als Sammel- und Transportbehälter für Sharp-Sammelbehälter, gebührenfrei),
 - 5-m³-Absetzcontainer
 2. für Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern AVV 18 01 04 und 18 02 03:
 - 240-I-Abfallbehälter,
 - 1100-I-Abfallbehälter,
 - 5-m³-Umleerbehälter.

- b) In Absatz 4 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 3 Abs. 8 (insbesondere Restabfälle nach § 3 Abs. 20 und gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 3 Abs. 7) haben auf ihren oder auf den von ihnen genutzten Grundstücken in einem angemessenen Umfang Restabfallbehälter vorzuhalten.“
- c) In Absatz 4 werden die Sätze 5 und 6 wie folgt neu gefasst: „In Abhängigkeit der genannten Richtwerte sind mindestens folgende Restabfallbehälter für die Erfassung regelmäßig anfallender Abfälle auf dem Grundstück vorzuhalten: bei vierwöchentlicher Leerung bis 5 Besch./Plätze/Betten/Pers. 1 x 80-I-Abfallbehälter bis 10 Besch./Plätze/Betten/Pers. 1 x 120-I-Abfallbehälter bei zweiwöchentlicher Leerung bis 20 Besch./Plätze/Betten/Pers. 1 x 120-I-Abfallbehälter bis 60 Besch./Plätze/Betten/Pers. 2 x 240-I-Abfallbehälter bis 100 Besch./Plätze/Betten/Pers. 3 x 240-I-Abfallbehälter bei wöchentlicher Leerung bis 200 Besch./Plätze/Betten/Pers. 1 x 660-I-Abfallbehälter bis 400 Besch./Plätze/Betten/Pers. 1 x 1100-I-Abfallbehälter.
Für Anfallstellen nach § 3 Abs. 8, die mehr als 400 Besch./Plätze/Betten/Pers. haben, ist das Abfallbehältervolumen jeweils pro angefangene 100 Besch./Plätze/Betten/Pers. um weitere 330 l pro Woche zu erhöhen.“
- d) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „(7) Für das Einsammeln und den Transport von nicht regelmäßig bzw. vorübergehend vermehrt anfallenden Rest-, Bio- und Abfällen aus Papier, Pappe, Karton sowie Krankenhausabfällen (HMTV-Abfällen) werden durch die Stadt
 - Abfallbehälter gemäß Abs. 1 Satz 1 auf Bestellung,
 - Abfallsäcke für Restabfall (80 l) mit gültigem Gebührensiegel der Stadt, – kompostierfähige Säcke für Grüngut (60 l) – „Grüngut-Sack“, – kompostierfähige Säcke für Laub (60 l) – „Saisonaler Laub-Sack“
 gegen Gebühr zur Verfügung gestellt, soweit der Betrieb der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung dies zulässt.“
5. In § 9 wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst: „(7) Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 dürfen nur bis zum Erreichen der jeweiligen nominalen Nutzmassen befüllt werden. Eine Überladung der Abfallbehälter über die jeweilige nominale Nutzmasse hinaus ist unzulässig und kann eine Haftung für Schäden gemäß § 9 Abs. 11 zur Folge haben. Wird bei der Leerung eines Abfallbehälters wiederholt eine höhere Masse als die jeweilige nominale Nutzmasse festgestellt, kann die Leerung durch die Stadt verweigert werden. Abfallbehälter nach DIN EN 840 80-I-Abfallbehälter nominale Nutzmasse: 40 kg 120-I-Abfallbehälter nominale Nutzmasse: 48 kg 240-I-Abfallbehälter nominale Nutzmasse: 96 kg 660-I-Abfallbehälter nominale Nutzmasse: 264 kg 1.100-I-Abfallbehälter nominale Nutzmasse: 440 kg.“

Fortsetzung von Seite 19

Die gemäß § 8 Abs. 7 verfügbaren Abfallsäcke dürfen maximal mit nachfolgend aufgeführten Massen befüllt werden und sind zugebunden abzugeben bzw. zur Abholung bereitzustellen.

Restabfallsack (nominales Volumen 80 l) 20 kg
Grüngut-Sack (nominales Volumen 60 l) 20 kg
Saisonalen Laub-Sack (nominales Volumen 60 l) 20 kg.
Die Überfüllung von Abfallsäcken ist unzulässig. Die Mitnahme von überfüllten und nicht zugebundenen Säcken kann durch die Stadt verweigert werden."

6. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Standplätze, Abholstelle und Transportwege für Abfallbehälter

(1) Die Anschlusspflichtigen haben auf dem angeschlossenen Grundstück einen Abfallbehälterstandplatz gemäß § 3 Abs. 22 für die Abfallbehälter in ausreichender Größe bereitzustellen, zu errichten und zu unterhalten. Für die bauliche Ausführung sind die Anforderungen gemäß Anlage 2 zu beachten.

(2) Der Abfallbehälterstandplatz kann sich in geschlossenen Räumen, in Abfallbehälterschranken (Nutzung durch Öffnung einer Tür), Umhausungen, Umzäunungen (Standplatz vollständig mit Zaunelementen umschlossen und mit oder ohne abschließbarer Tür ausgerüstet) oder im Freien mit oder ohne Einfriedung befinden. Geschlossene Abfallbehälterräume, Abfallbehälterschranken und Umhausungen sind zur Gewährleistung von hygienischen Anforderungen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, innen zu reinigen und ggf. zu desinfizieren. Für Abfallbehälterstandplätze sind die baulichen Anforderungen gemäß Anlage 2 zu beachten. Die Stadt berät die Anschlusspflichtigen hierzu bei Bedarf. Bei Neubau und bei grundhaften Sanierungen von Wohnanlagen oder sonstigen Objekten, bei denen mehrere Personen die Abfallbehälter an Sammelstandplätzen gemeinschaftlich nutzen, sollte vor Einreichung des Bauantrages die Einrichtung und Ausführung der Abfallbehälterstandplätze mit der Stadt beraten werden. Verlegungen oder Änderungen der Abfallbehälterstandplätze und Transportwege sind der Stadt anzuzeigen. Die Stadt ist berechtigt, im Einzelfall Entscheidungen zur Fahrbarkeit von Grundstücken, Straßen, Wegen, Plätzen zu treffen und ggf. Abholstellen gem. § 3 Abs. 21 festzulegen.

(3) Es ist möglich, den Abfallbehälterstandplatz auch auf einem Nachbargrundstück zu errichten, sofern das Einverständnis des Eigentümers dieses Grundstücks nachgewiesen ist. Die Neueinrichtung oder die Verlegung des Abfallbehälterstandplatzes ist schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Eigentümer mehrerer an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossener Grundstücke können einen gemeinsamen Standplatz für die Abfallbehälter gemäß § 3 Abs. 22 (Sammelstandplatz) auf einem dieser Grundstücke oder auf einem räumlich nahe gelegenen Grundstück errichten und nutzen. Dieses Grundstück muss sich ebenfalls im Eigentum eines der Grundstückseigentümer befinden bzw. muss durch eine schuldrechtliche Vereinbarung mit dem betreffenden Grundstückseigentümer nutzbar sein. Der Sammelstandplatz und die dazugehörige Nutzergemeinschaft sind der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(5) Auf schriftlichen Antrag nach § 20 Abs. 7 c) können mehrere Anschluss- und Benutzungspflichtige benachbarter Grundstücke (§ 3 Abs. 4 Satz 2) eine Gemeinschaft zur gemeinsamen Benutzung von Abfallbehältern bilden. In dem Antrag ist einer der Anschluss- und Benutzungspflichtigen der Stadt gegenüber zum Bevollmächtigten und der Standort der gemeinsam genutzten Abfallbehälter zu bestimmen.

(6) Am Leerungstag sind die Abfallbe-

hälter an der Abholstelle gemäß § 3 Abs. 21 ohne Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer bereitzustellen (Selbstbereitstellung gemäß § 3 Abs. 25), es sei denn, der Anschlusspflichtige hat einen gebührenpflichtigen Vollservice beauftragt. Die Freistellung von der Verpflichtung zur Selbstbereitstellung kann für Grundstücke, bei denen die Abfallbehälter mit einem Seitenlader in Einmannbedienung geleert werden, nicht gewährt werden. Die Bereitstellung der Abfallbehälter hat am Leerungstag bis 06:00 Uhr, frühestens am Vorabend ab 18:00 Uhr zu erfolgen. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Abholstelle zu entfernen.

(7) Die Stadt kann die Abholstelle gemäß § 3 Abs. 21 gegenüber den Anschlusspflichtigen bestimmen, wenn – die Leerung der Abfallbehälter mit einem Seitenlader erfolgt, – auf Grund topographischer oder sonstiger örtlichen Bedingungen die *Befahrbarkeit der Straße gemäß § 3 Abs. 24 nicht gegeben ist und die Grundstücke mit Entsorgungsfahrzeugen nicht angefahren werden können,*

– keine geeignete Wendemöglichkeit bei Sackgassen vorhanden ist,

– im Falle einer Privatstraße keine Überfahrtgenehmigung durch die Grundstückseigentümer erteilt wurde.

Ebenso kann eine vorübergehende Abholstelle für die Abfallbehälter oder deren Verlegung angeordnet werden, wenn die sonst übliche Zu- und Abfahrt zur nächsten befahrbaren Straße gemäß § 3 Abs. 24 gesperst ist."

7. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12

Vollservice bei Leerung der Abfallbehälter

(1) Jeder Anschlusspflichtige – mit Ausnahme nach § 11 Abs. 6 Satz 2 – hat das Recht, sich von der Verpflichtung zur Selbstbereitstellung der Abfallbehälter nach § 11 Abs. 6 Satz 1 freistellen zu lassen und den Vollservice nach § 3 Abs. 26 zu bestellen. Die Beauftragung und Durchführung des Vollservices ist bei Einsatz von Seitenladerfahrzeugen mit Einmannbedienung ausgeschlossen. Der Vollservice ist für jede durch die Stadt haushaltsnah gesammelte Abfallart (Restabfall, Bioabfall, Papier/Pappe/Kartonagen sowie HMTV-Abfälle) gesondert gemäß § 20 Abs. 6 schriftlich zu bestellen bzw. zu kündigen. Für die Durchführung der Leistungen des Vollservices wird eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Abfallgebührensatzung erhoben.

(2) Für die Durchführung des beauftragten Vollservices sind die Erfüllung der baulichen Anforderungen an Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten gemäß Anlage 2 sowie die Sicherstellung der Bedingungen nach Abs. 3 Voraussetzungen. Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen, kann die Stadt die Durchführung des Vollservices ablehnen. Im Falle des nachträglichen Wegfalls einer dieser Voraussetzungen ist die Stadt berechtigt, den Vollservice einzustellen.

Aus Gründen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie zur Gewährleistung eines sicheren Behältertransports kann der Vollservice mit einem unvermeidlichen Transport über Treppen nur bei Nutzung von Zwei-Rad-Behältern (80 l, 120 l, 240 l) in Anspruch genommen werden. Bei einem notwendigen Transport von Zwei-Rad-Behältern über Treppen soll eine maximale Behältermasse von 50 kg nicht überschritten werden. Eine Verpflichtung zum Tragen von Abfallbehältern jeglicher Größe (z. B. durch Hausflure, über Treppen und sonstige Unebenheiten) besteht grundsätzlich nicht.

Der Anspruch auf die Erbringung des bestellten Vollservices entfällt, wenn die Durchführung der Leistung tatsächlich nicht möglich ist. Die Gewährung einer kostenfreien Zweitanfahrt besteht in diesen Fällen nicht.

(3) Der an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene hat zu sichern,

dass das ungehinderte Betreten des Grundstücks am Leerungstag zu Zwecken des Transports der Abfallbehälter durch das Entsorgungspersonal möglich ist. Sofern sich Abfallbehälter auf verschlossenen Abfallbehälterstandplätzen nach § 3 Abs. 22 befinden und im Rahmen des Vollservices geleert werden, müssen die Türen ohne Schließvorrichtung oder mit einem Dreikantschlüssel der Größe M 5 geöffnet bzw. geschlossen werden können. Schließsysteme oder Schrankensysteme für Zugänge zu den Grundstücken oder Wohnhäusern (Haustür, Hoftür o. Ä.) und zu den Abfallbehälterstandplätzen werden bei gewünschtem Vollservice nur akzeptiert, wenn der Zugang durch Eingabe einer Codenummer geöffnet werden kann und diese der Stadt schriftlich angezeigt wurde."

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Leerungsturnusse für Restabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 a) betragen:

bis 240 l

zwei- oder vierwöchentlich und

ab 660 l

wöchentlich oder zweiwöchentlich.

Im begründeten Einzelfall kann die Stadt hiervon abweichende Regelungen treffen.

Restabfallsäcke mit gültigem Gebührensiegel der Stadt gemäß § 8 Abs. 7 werden nur zugebunden als Beistellungen am Leerungstag des Restabfallbehälters mitgenommen."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Leerungsturnus für Bioabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 b) ist einmal wöchentlich. Die „Saisonalen Laub-Säcke“ der Stadt gemäß § 8 Abs. 7 werden nur im Zeitraum vom 15.9. bis zum 30.11. eines Kalenderjahres zugebunden als Beistellungen am Leerungstag des am Grundstück vorhandenen Bioabfallbehälters mitgenommen."

9. § 14 wird wie folgt neu gefasst

„§ 14

Bioabfälle

(1) Bioabfälle gemäß § 3 Abs. 9 aus privaten Haushaltungen sind getrennt von anderen Abfällen zu halten und über die haushaltsnah aufgestellten Bioabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 b) (Biotonne) zu entsorgen (Holsystem). Für die Entsorgung von Grüngut aus privaten Haushaltungen bestehen zusätzlich die Abgabemöglichkeiten gemäß Abs. 6 und 8 auf den Wertstoffhöfen der Stadt (Bringsystem).

(2) Zur Sicherstellung der Qualitätsanforderungen für den Verwertungsprozess der Bioabfälle ist die Stadt berechtigt, die Leerung der Biotonnen, die wiederholt erhebliche Anteile an Fremdstoffen (z. B. Kunststoffe, Metalle, Glas) enthalten, oder die Annahme von mit anderen Materialien verunreinigte Grüngutmengen auf den städtischen Wertstoffhöfen zu verweigern. Im Falle einer verweigerten Leerung von Biotonnen aus Gründen nach Satz 1 erfolgt die Wiederaufnahme der turnusmäßigen Leerung erst nach der vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen schriftlich bestätigten Nachsortierung oder schriftlich in Auftrag gegebenen und durchgeführten gebührenpflichtigen Sonderentsorgung des Inhalts der Biotonne als Restabfall.

(3) Aus Gründen der Hygiene und der Sauberhaltung der Biotonnen sollten stark feuchtende Bioabfälle vor dem Einbringen in die Biotonne in saugfähiges Papier eingeschlagen werden. Kunststofftüten oder als kompostierfähig bezeichnete Tüten aus Biokunststoffen dürfen nicht mit in die Biotonnen gegeben werden. Verdorbene Lebensmittel sind ohne Verpackung in die Biotonnen einzufüllen.

(4) Speisereste und Küchenabfälle aus gewerblichen Großküchen oder Gastronomiebetrieben sind von der Entsorgung mittels Bioabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 b) ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle von gemischt genutzten Grundstücken gemäß § 8 Abs. 5 entsprechend.

(5) Benutzungspflichtige (§ 3 Abs. 2) können auf Antrag gemäß § 20 Abs. 7

b) von der Benutzungspflicht der Bioabfallbehälter befreit werden, soweit die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach § 7 Abs. 3 KrWG erfüllt werden. Ordnungsgemäß und schadlos ist die Verwertung nur dann, wenn sämtliche, auf dem für die private Lebensführung genutzten Grundstück anfallenden Bioabfälle auf diesem verwertet werden, die Verwertung nach den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften konform geht und das Wohl der Allgemeinheit, z. B. durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer, nicht beeinträchtigt wird. Weiterhin ist zur Sicherstellung der Verwertung der Bioabfälle aus privaten Haushaltungen eine Gartenfläche mit mindestens 25 m² (ohne Rasen, Wege, Terrassen) pro gemeldete Person nachzuweisen. Die Stadt ist befugt, die Ordnungsmäßigkeit der Verwertung zu kontrollieren. Erfüllt der Erzeuger und Besitzer der Bioabfälle die Anforderungen nach § 7 Abs. 3 KrWG nicht oder ist der Erzeuger oder Besitzer dazu nicht in der Lage, sind diese Abfälle nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG der Stadt zu überlassen.

(6) Sperrige Pflanzenabfälle, insbesondere Hecken-, Strauch- und Baumschnitt sowie andere Pflanzenabfälle, die auf Grund ihrer Länge ohne weitere Vorbehandlung nicht in einen Bioabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 b) passen, können in einer Menge bis zu 2 m³ je Anlieferung und Tag auf den städtischen Wertstoffhöfen abgegeben werden (Bringsystem). Dazu gehören auch Gehölze, einschließlich Ast- bzw. Stammholz, mit einem Durchmesser bis zu 10 cm und einer Länge bis zu 1,20 m. Ausgenommen hiervon sind Wurzelstöcke.

(7) Als zusätzliche Entsorgungsmöglichkeit von Laub können die durch die Stadt saisonal bereitgestellten „Saisonalen Laub-Säcke“ in der Größe 60 l (§ 8 Abs. 7) gegen eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 Abfallgebührensatzung erworben werden. Die gefüllten „Saisonalen Laub-Säcke“ werden in der Zeit vom 15.09. bis 30.11. eines Kalenderjahres am Leerungstag der am Grundstück vorhandenen Biotonne zugebunden als Beistellung mitgenommen (saisonales Holsystem).

(8) Für die Entsorgung von Grüngut (Pflanzenabfälle wie Rasenschnitt, Unkräuter, (gehäckselter) Hecken-, Strauch- und Baumschnitt, ausgenommen Fallobst) können bei Mehranfall zusätzlich die durch die Stadt bereitgestellten Grüngut-Säcke in der Größe 60 l (§ 8 Abs. 7) gegen eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 Abfallgebührensatzung erworben und genutzt werden. Die Abgabe der gefüllten Grüngut-Säcke ist ausschließlich an den städtischen Wertstoffhöfen möglich (ganzzähliges Bringsystem).

(9) Die Art und Weise sowie die Termine der Entsorgung der in privaten Haushaltungen anfallenden Weihnachtsbäume werden durch die Stadt ortsüblich bekannt gemacht."

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Der Auftrag ist vom Benutzungsberechtigten unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände sowie seiner Wohnadresse und ggf. der davon abweichenden Abholadresse in Chemnitz (Abholstelle nach § 3 Abs. 21) schriftlich durch Nutzung der „Sperrabfallkarte“ (auch als Fax-Formular) oder durch das Online-Formular an den Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ASR) zu richten."

b) In Absatz 7 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Bei der Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung) gemäß Abs. 2 sind die auf der „Sperrabfallkarte“ angegebenen Gegenstände am vorgeesehenen Abholtag bis 06:00 Uhr, frühestens am Vortag des Abholtages ab 18:00 Uhr, am Fahrbandrand vor dem jeweiligen Grundstück (Abholstelle nach § 3 Abs. 21), getrennt nach den Gegenständen aus Holz, Metallen, Kunststoffen, elektrische und elektro-

nische Haushaltsgegenstände und sonstigem Sperrabfall (Polstermöbel, Matratzen, Teppiche u. Ä.) bereitzustellen."

c) In Absatz 8 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung) aus Wohnungen gemäß § 3 Abs. 27 ist unter Benutzung der „Sperrabfallkarte“ nach entsprechend beauftragter Zusatzleistung und gegen Zahlung einer Gebühr gemäß Abfallgebührensatzung möglich."

11. In § 18 Absatz 2 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„Im Falle von Altgeräten, bei denen Bestandteile fehlen, die für die Funktion des Elektro- bzw. Elektronikgerätes wesentlich sind (vollständig oder teilweise demontiert), ist es möglich, diese gegen Zahlung einer Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 15 Abfallgebührensatzung auf den Wertstoffhöfen der Stadt abzugeben."

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Anfallstellen für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 17 sind insbesondere Krankenhäuser, Arzt- und Zahnarztpraxen, Pflegeheime und -stationen, Tierheime und -praxen, Apotheken, Blutspendedienste, medizinische Laboratorien, Vorsorge- und Rehabilitationsrichtungen und sonstige Einrichtungen des Gesundheitsdienstes."

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „(2) Kleinanfallstellen (Besitzer von HMTV-Abfällen gemäß § 3 Abs. 19 aus einer medizinischen Einrichtung, z. B. kleine Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Haus- und Familienpflegestationen, Apotheken) können die unter Abs. 1 genannten Abfälle unter Einhaltung der dort genannten Vorgaben zur Verpackung und zur Lagerung in die von der Stadt für die Restabfallentsorgung bereit gestellten Abfallbehälter nach § 8 Abs. 1 a) geben."

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „(4) Für Anfallstellen gemäß Abs. 3, in denen geringe Mengen an HMTV-Abfällen mit den Abfallschlüsselnummern AVV 18 01 01 oder 18 02 01 anfallen, werden zur Erfassung dieser Abfälle 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälter (Sharps) gegen Gebühr nach § 6 Abs. 2 Nr. 14 Abfallgebührensatzung zur Verfügung gestellt."

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nummer ee) wird wie folgt neu gefasst:

„ee) Veränderungen der Angaben aa) bis dd) sowie Einstellung des Geschäftsbetriebes (Vorlage der Gewerbeabmeldung) oder Abmeldung des Geschäftsbetriebes durch den Insolvenzverwalter."

b) In Absatz 5 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Diese zusätzlich angebotene Leistung ist gebührenpflichtig gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 17 Abfallgebührensatzung."

c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 neu eingefügt:

„(8) Die Stadt verarbeitet in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Diese Daten werden ausschließlich für diese Zwecke verarbeitet. Die Stadt bezieht diese personenbezogenen Daten aus den Angaben des Betroffenen. Des Weiteren verarbeitet die Stadt auch personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewonnen werden dürfen. Außerdem verarbeitet die Stadt personenbezogene Daten aus stadtinternen Quellen oder die zulässigerweise von Dritten, z. B. Auskunfteien, stammen. Die Stadt arbeitet mit Dienstleistern zusammen, die durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die Verarbeitung nach den Anforderungen der EU-DSGVO durchführen und den Schutz der Rechte des Betroffenen gewährleisten."

Fortsetzung Seite 21

Fortsetzung von Seite 20

Nach Wegfall der rechtlichen Grundlagen und Auslaufen einer auf gesetzlichen Vorgaben bzw. Erforderlichkeit basierenden Aufbewahrungsfrist werden die entsprechenden personenbezogenen Daten gelöscht bzw. anonymisiert. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nicht. Es finden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum) oder eine internationale Organisation und keine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling gemäß Art. 22 EU-DSGVO statt. Der von der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Betroffene hat in Bezug auf seine personenbezogenen

Daten im Umfang der Bestimmungen der EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf einzelfallbezogenen Widerspruch.

Ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 EU-DSGVO besteht gegenüber der Stadt nicht, da die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 EU-DSGVO für die Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt. Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Bei Fragen zum Thema Datenschutz im Sinne dieser Satzung steht als Kontakt-E-Mail-Adresse datenschutz@asr-chemnitz.de zur Verfügung.

14. In § 25 Absatz 1 werden die Ziffern 6 ff. wie folgt neu gefasst:

„6. entgegen § 7 Abs. 12 die Sammelbehälter an Sonn- und Feiertagen (ganztägig) oder an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr befüllt,

7. Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 missbräuchlich nutzt oder die missbräuchliche Nutzung duldet (§ 7 Abs. 13),

8. entgegen § 7 Abs. 14 Abfälle jeglicher Art an den Abholstellen für Abfallbehälter und an den Wertstoffinseln außerhalb der Behälter ablagert,

9. entgegen § 8 Abs. 3 und 4 keinen Abfallbehälter für Restabfall entsprechend vorhält,

10. entgegen § 9 Abs. 1 und 3 andere als die jeweils dafür zugelassenen Abfallbehälter für die angefallenen Abfälle nutzt,

11. entgegen § 9 Abs. 4 und 5 Abfälle unzulässig in die Abfallbehälter ein-

stampt, einpresst, einschlämmt, darin verbrennt, brennende oder glühende oder heiße Gegenstände einfüllt oder Eis, Schnee, Flüssigkeiten oder sonstige Abfälle oder Gegenstände, die die Abfallbehälter oder Entsorgungsfahrzeuge beschädigen können, einfüllt,

12. entgegen § 11 Abs. 1 keinen Abfallbehälterstandplatz auf dem abgeschlossenen Grundstück errichtet und unterhält,

13. entgegen § 11 Abs. 6 die Abfallbehälter für die Verkehrsteilnehmer behindernd oder gefährdend oder außerhalb der angegebenen Zeiträume an der Abholstelle bereitstellt oder nach der Leerung nicht unverzüglich von der Abholstelle entfernt,

14. entgegen § 15 Abs. 7 die sperrigen Abfälle außerhalb der angegebenen Zeiträume an der Abholstelle oder

Abfälle, die nicht zum Sperrabfall gemäß § 3 Abs. 10 gehören, bereitstellt,

15. entgegen § 17 Abs. 1 die anfallenden Problemabfälle nicht vom Restabfall und den Abfällen zur Verwertung getrennt hält und der hierfür eingerichteten Sammelstelle zuführt,

16. entgegen § 18 Abs. 1 Elektro- und Elektronikgeräte nicht vom Restabfall und den Abfällen zur Verwertung getrennt hält und der hierfür bestimmten Verwertung zuführt,

17. entgegen § 19 Abs. 1 bis 3 die Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) nicht entsprechend den Vorgaben getrennt hält, lagert und entsorgt,

18. entgegen § 20 als Anschlusspflichtiger seinen Anzeige- und Auskunftspflichten nicht oder unvollständig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt.“

15. Die Anlage 1 zur Abfallsatzung (Liste der Abfälle, die von der Stadt eingesammelt und befördert werden) wird durch die nachfolgende Anlage 1 zur Abfallsatzung ersetzt.

„Anlage 1 zur Abfallsatzung Liste der Abfälle, die von der Stadt eingesammelt und befördert werden

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel-Nr. nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
1.	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen)	
1.1	gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall aus Haushaltungen)	20 03 01
1.2	gemischte Siedlungsabfälle (getrennt erfasste Bioabfälle aus Haushaltungen, insbesondere mittels Biotonne und Erfassung von Grüngut)	20 03 01
1.3	Speiseöle und -fette	20 01 25
1.4	Sperrmüll	20 03 07
1.5	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	20 01 41
1.6	Papier und Pappe	20 01 01
1.7	Glas	20 01 02
1.8	Metalle	20 01 40
1.9	Kunststoffe	20 01 39
1.10	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	20 01 38
1.11	Bekleidung	20 01 10
1.12	Textilien	20 01 11
1.13	sonstige Fraktionen a. n. g.	20 01 99
1.14	Problemabfälle aus Haushaltungen	
1.14.1	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 01 10*
1.14.2	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*
1.14.3	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen (nur Einweg-Druckbehälter für Helium (Ballongas) mit Restinhalten)	16 05 05
1.14.4	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	16 05 06*
1.14.5	Öle und Fette, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	20 01 26*
1.14.6	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27*
1.14.7	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	20 01 28
1.14.8	Lösemittel	20 01 13*
1.14.9	Säuren	20 01 14*
1.14.10	Laugen	20 01 15*
1.14.11	Fotochemikalien	20 01 17*
1.14.12	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 29*

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel-Nr. nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
1.14.13	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	20 01 30
1.14.14	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	20 01 31*
1.14.15	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	20 01 32
1.14.16	Pestizide	20 01 19*
1.14.17	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten (ausgenommen sind Fahrzeug-Altbatterien, für die ein Pfandsystem nach Batteriegesezt besteht)	20 01 33*
1.14.18	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	20 01 34
1.14.19	Leuchtstoffröhren	20 01 21*
1.14.20	andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21*
1.14.21	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	20 01 23*
1.14.22	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (1) enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	20 01 35*
1.14.23	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	20 01 36
1.15	Marktabfälle	20 03 02
1.16	Straßenkehrschutt	20 03 03
1.17	Siedlungsabfälle a. n. g.	20 03 99
2.	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung	
2.1	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
2.1.1	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03), (z. B. Kanülen, Skalpelle)	18 01 01
2.1.2	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	18 01 04
2.2	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten bei Tieren	
2.2.1	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	18 02 01
2.2.2	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	18 02 03
3.	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
3.1	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01
3.2	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	20 02 03

16. Die Anlage 2 zur Abfallsatzung (Anforderungen an den Abfallbehälterstandplatz) wird durch die nachfolgende Anlage 2 (Bauliche Anforderungen an Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten) ersetzt.

„Anlage 2 zur Abfallsatzung Bauliche Anforderungen an Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten

Unter Beachtung der VDI-Richtlinie 2160 vom Oktober 2008 (Abfallsammlung in Gebäuden und auf Grundstücken; Anforderungen an Behälter, Standplätze und Transportwege) und der DGVV Regel 114-601 Branche Abfallwirtschaft, Teil 1 Abfallsammlung sind für die Anlage von Abfallbehälterstandplätzen und Transportwegen die nachfolgend aufgeführten Rahmenbedingungen zu beachten. Diese Anforderungen sind insbesondere bei der Neueinrichtung oder Änderung der Standplätze für Abfallbehälter zu berücksichtigen. **Allgemeine Anforderungen an den Standplatz**

- Der Standplatz sollte so eingerichtet werden, dass sowohl die Befüllung durch die Nutzer als auch die Leerung der Behälter durch das Entsorgungspersonal sicher und einfach erfolgen können.
- Für die Einrichtung von Abfallbehälterstandplätzen ist eine geeignete Stelle auf dem Grundstück zu wählen, die möglichst straßennah und nicht weiter als 15 m entfernt von der Grundstücksgrenze entfernt liegt. Anforderungen an Hygiene, Unfall- und Brandschutz, Wirtschaftlichkeit und Gestaltung sind entsprechend zu berücksichtigen.
- Abfallbehälterstandplätze dürfen Flucht- und Rettungswege nicht beeinträchtigen.
- Die Abfallbehälter sind grundsätzlich zu ebener Erde aufzustellen.
- Der Standplatz muss stufenfrei und mit einem harten, dauerhaften, rutschfesten und leicht zu reinigenden Bodenbelag ausgestattet sein, der für das Absetzen und Rollen gefüllter Abfallbehälter geeignet ist

- (Rasengittersteine, sandgeschlämmter Untergrund bei Behältervolumina ab 660 l sind nicht geeignet).
- Abfallbehälterstandplätze sind ganztägig sicher begehbar und in einem verkehrssicheren Zustand zu halten (einschl. Sicherstellung eines Winterdienstes).
- ausreichender Abstand zwischen Abfallbehältern und Hauswänden ist einzuhalten, mind. 0,4 m; Mindestabstand zu Außenluftanlagen: 3 m
- Der Standplatz ist ausreichend elektrisch zu beleuchten (Beleuchtungsstärke mind. 50 Lux).
- Bei Anlage des Standplatzes sollten Optionen für spätere Umstellungen, z. B. auf größere Gefäße oder zusätzliche Behälter berücksichtigt werden.
- Bei Standplätzen mit mehreren Abfallbehältern sind neben den Standflächen auch Bewegungsflächen von mind. 1,20 m (bei Abfallbehältern bis 240 l) bzw. mind. 1,50 m (bei Abfallbehältern ab 660 l) einzuplanen.

– Standflächen und Zwischenabstände für Abfallbehälter

Behältervolumen in l	Standfläche in mm x mm	Abstand zwischen Behältern in mm	Abstand zum Standplatzrand in mm
80	500 x 600	50	200
120	500 x 600	50	200
240	500 x 770	50	200
660	1300 x 750	100	200
1100	1300 x 1240	100	200

- Bei Standplätzen in Innenräumen oder bei überdachten Standplätzen ist eine Durchgangshöhe von mind. 2 m vorzusehen.
- Im Freien gelegene Standplätze sollten mit einem Sicht- und Verwehungschutz von mindestens 1 m Höhe umgeben sein.
- Die Festlegung eines Standplatzes für Groß- und Presscontainer erfolgt ausschließlich in Abstimmung mit der Stadt/dem ASR.

Anforderungen an die Transportwege

- Der Transportweg für Abfallbehälter muss eine lichte Breite von mind.

- 0,80 m für 80-l-Abfallbehälter,
 - 1,00 m für 120-l-Abfallbehälter,
 - 1,20 m für 240-l-Abfallbehälter,
 - 1,50 m für 660- und 1100-l-Abfallbehälter
- aufweisen.
- Der Transportweg für Abfallbehälter darf keine Hindernisse (z. B. Rinnen, Absätze, sonstige Unebenheiten) aufweisen, die die Bewegung der Behälter einschränken. Der Transportweg soll grundsätzlich stufenfrei und ohne Schrägrampen sein.

Fortsetzung von Seite 17

- Bei vierräderigen Abfallbehältern dürfen keine Absätze oder Kanten (ausgenommen Bordsteinkanten) vorhanden sein. Ein baulich hergestelltes Gefälle im Transportweg darf max. 3 % aufweisen. Kurze Strecken (z. B. im Bereich von Grundstückszufahrten) dürfen auf Gehwegbreite ein Gefälle von höchstens 6 % aufweisen. Ein Transport über Treppen ist nicht zulässig.
- Für zweiräderige Abfallbehälter gilt: Ist der Behältertransport über Treppen unvermeidlich, so müssen die Treppen mängelfrei, trittsicher und ausreichend tief sein. Geländer müssen vorhanden und griffsicher befestigt sein. Eine baulich hergestellte Steigung oder Gefälle ist bis zu maximal 12,5 % (entspricht 7°) zulässig. In beiden Fällen soll eine maximale Behältermasse von 50 kg

- nicht überschritten werden.
- Der Transportweg sollte nicht durch Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, Rollatoren, Kinderwagen oder sonstige Gegenstände eingeschränkt bzw. beeinträchtigt werden.
- Der Transportweg muss mit einem harten, ebenen, dauerhaften, rutschfesten und leicht zu reinigenden Bodenbelag ausgestattet sein, der für das Rollen gefüllter Abfallbehälter geeignet ist (Rasengittersteine, sandgeschlämmter Untergrund bei Behältervolumina ab 660 l sind nicht geeignet).
- Transportwege sind ganzjährig sicher begehbar und in einem verkehrssicheren Zustand zu halten (einschl. Sicherstellung eines Winterdienstes).
- Türen oder Tore (mit Ausnahme von notwendigen Brandschutz Türen) müssen mit Feststellvorrichtungen zum Offenhalten während des Ent-

- sorgungsvorganges ausgestattet sein.
- Türen von Behälterschranken oder Umzäunungen von Abfallbehälterstandplätzen müssen nach außen zu öffnen sein, jedoch dürfen sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum aufschlagen.
- Brandschutz**
- Standplätze für Abfallbehälter dürfen Flucht- und Rettungswege nicht beeinträchtigen.
- Beachtet werden sollte, dass der Standort von Abfallbehältern so zu wählen ist, dass auch im Falle eines Behälterbrandes (ggf. durch Einwirkung Dritter) keine lebensbedrohlichen Situationen für die Hausbewohner oder brandfördernde Umstände entstehen (insbesondere keine Abfallbehälterstandplätze in Haus- und Hofdurchgängen). Die allgemein gültigen Anforderungen an den Brandschutz bei Gebäuden sind entsprechend zu beachten.

Anforderungen an die Zufahrten

- Für die Zufahrten zur Abholstelle gemäß § 3 Abs. 21 (Leerungsort für Abfallbehälter) gelten die in § 3 Abs. 24 getroffenen Regelungen für eine befahrbare Straße. Demnach sind für ein gefahrloses Befahren von Straßen, Plätzen, Grundstücken jeglicher Art zum Zwecke der Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung folgende Mindestanforderungen zu gewährleisten:

 - eine lichte Durchfahrtsbreite von mindestens 4,20 m,
 - eine lichte Durchfahrtsbreite von mindestens 3,50 m,
 - das Vorhandensein einer Wendeanlage von mindestens 6 m Radius bei Stichstraßen,
 - ein ausreichend tragfähiger Untergrund für Entsorgungsfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t,
 - Zufahrten sollen nicht beparkt oder

- anderweitig blockiert sein.
- Private Grundstücke und Wege werden mit Entsorgungsfahrzeugen nur befahren, wenn dies gefahrlos möglich ist und vom jeweiligen Grundstückseigentümer eine Überfahrgenehmigung schriftlich erteilt wurde.
- Die Stadt/der ASR ist berechtigt, im Einzelfall Entscheidungen zur Befahrbarkeit von Straßen, Plätzen, Grundstücken zum Zwecke der Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung zu treffen und ggf. Abholstellen gemäß § 3 Abs. 21 festzulegen.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Chemnitz, den 6.11.2018

gez. **Barbara Ludwig** //
Oberbürgermeisterin
(Dienstsiegel)

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGebS) vom 6.11.2018

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie § 3 a Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), in seiner Sitzung am 24. Oktober 2018 mit Beschluss Nr. B-187/2018 beschlossen, die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGebS) vom 26. November 2015, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 50 vom 16. Dezember 2015, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGebS) vom 24. November 2016, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 49 vom 7. Dezember 2016, wie folgt zu ändern:

§ 1

Änderungsbestimmungen

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Chemnitz erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgewehrgeldern.
- (2) Die Stadt verarbeitet in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Diese Daten werden ausschließlich für diese Zwecke verarbeitet. Die Stadt bezieht diese personenbezogenen Daten aus den Angaben des Betroffenen. Des Weiteren verarbeitet die Stadt auch personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewonnen werden dürfen. Außerdem verarbeitet die Stadt personenbezogene Daten aus stadtinternen Quellen oder die zulässigerweise von Dritten, z. B. Auskunfteien, stammen. Die Stadt arbeitet mit Dienstleistern zusammen, die durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die Verarbeitung nach den Anforderungen der EU-DSGVO durchführen und den Schutz Ihrer Rechte gewährleisten. Nach Wegfall der rechtlichen Grundlagen und Auslaufen einer auf gesetzlichen Vorgaben bzw. Erforderlichkeit basierenden Aufbewahrungsfrist werden die entsprechenden personenbezogenen Daten gelöscht bzw. anonymisiert. Eine darüber hinausgehende

Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nicht. Es finden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum) oder eine internationale Organisation und keine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling gemäß Art. 22 EU-DSGVO statt.

Der von der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Betroffene hat in Bezug auf seine personenbezogenen Daten im Umfang der Bestimmungen der EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und auf einzelfallbezogenem Widerspruch.

Ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 EU-DSGVO besteht gegenüber der Stadt nicht, da die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 EU-DSGVO für die Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt.

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Bei Fragen zum Thema Datenschutz im Sinne dieser Satzung steht als Kontakt-E-Mail datschutz@asr-chemnitz.de zur Verfügung.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Gebührend Schuldner

- (1) Gebührend Schuldner sind die Eigentümer von Grundstücken im Stadtgebiet, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind. An die Stelle der Grundstückseigentümer treten als Gebührend Schuldner in der angegebenen Reihenfolge:
 - a) die Erbbauberechtigten,
 - b) die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen.
- (2) Gebührend Schuldner sind auch die Benutzungspflichtigen nach § 5 Abs. 4 Abfallsatzung.
- (3) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergebietes, so wird die Gebühr gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft als Gebührend Schuldner festgesetzt.
- (4) Mehrere Gebührend Schuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (5) Neben den benannten Gebührend Schuldner haften die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührend Schuldner berechtigten Besitzer am Grundstück für die Abfallgebühren.
- (6) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 10, 12, 15 und 16 ist derjenige Gebührend Schuldner, der die Leistung der öffentlichen Abfallentsorgung tatsächlich in Anspruch genommen hat.“
3. In § 4 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich zusammen aus

 - der Grundgebühr,
 - der Regelleerungsgebühr für Restabfall,
 - dem Abschlag auf die Regelleer-

ungsgebühr für Restabfall für die Überlassung von grafischem Papier,

- der Regelleerungsgebühr für Bioabfall,
- der Regelleerungsgebühr für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 19 Abfallsatzung,
- der Massegebühr für Restabfall,
- der Massegebühr für Bioabfall,
- der Massegebühr für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 19 Abfallsatzung.“

4. In § 4 wird Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Über die **Regelleerungsgebühr für Krankenhausabfälle** (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 19 Abfallsatzung werden insbesondere folgende Kostenbestandteile gedeckt:

- variable Kosten für Sammlung und Transport von Krankenhausabfällen (HMTV-Abfällen),
- Bereitstellung der Abfallbehälter durch die Stadt.“

5. In § 4 Abs. 7 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Regelleerungsgebühr für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 19 Abfallsatzung bestimmt sich nach der Anzahl der aufgestellten Abfallbehälter für HMTV-Abfälle pro Grundstück, dem Abfallbehältertyp (zugelassene Abfallbehältergrößen gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung) und dem jeweils beauftragten Leerungsturnus gemäß § 13 Abs. 5 Abfallsatzung.“

6. In § 4 Abs. 12 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Über die **Massegebühr für Krankenhausabfälle** (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 19 Abfallsatzung werden die Entsorgungskosten für HMTV-Abfälle gedeckt.“

7. In § 5 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die jährliche **Regelleerungsgebühr für Krankenhausabfälle** (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 19 Abfallsatzung beträgt bei zweiwöchentlicher Leerung für den

240-l-HMTV-Abfallbehälter 127,92 EUR,
1100-l-HMTV-Abfallbehälter 586,30 EUR.“

8. In § 5 wird Abs. 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Die **Massegebühr für Restabfall** beträgt 162,00 EUR pro t (0,162 EUR pro kg) der von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Masse.“

9. In § 5 wird Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Die **Massegebühr für Krankenhausabfälle** beträgt 162,00 EUR pro t (0,162 EUR pro kg) der von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Masse.“

10. In § 5 wird Abs. 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) Die **Massegebühr für Bioabfall** beträgt 44,00 EUR pro t (0,044 EUR pro kg) der von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Masse.“

11. In § 5 wird Abs. 8 wie folgt neu gefasst:

„(8) Wurde ein Restabfall- bzw. Bioabfallbehälter bzw. ein Abfallbehälter für Krankenhausabfälle (HMTV-Ab-

fälle) gemäß § 3 Abs. 19 Abfallsatzung bei einer vorgesehenen Leerung nicht geleert (z. B. Nichtbereitstellung der Abfallbehälter), wird ein Massewert von 0 kg registriert. Dieser Massewert ist bei jeder Berechnung gleichwertig wie ein von der Sammelfahrzeugwaage registrierter Massewert von 0 kg zu behandeln.

Steht für eine Leerung wegen eines technischen Defektes der Sammelfahrzeugwaage oder anderer in die Erfassung, Übermittlung und Auswertung der Messdaten einbezogener Systeme für die Berechnung der Gebühren kein Massewert zur Verfügung, so wird für diese Leerung als Grundlage für die Gebührenberechnung der Durchschnitt der letzten drei vor den genannten Ausfallgründen im Abrechnungszeitraum zur Verfügung stehenden, auf Messdaten beruhenden Massewerte verwendet. Ist diese Regelung nicht anwendbar, weil im Abrechnungszeitraum noch nicht genügend Leerungen erfolgt oder für erfolgte Leerungen keine Massewerte verfügbar sind, werden die ersten drei auf Messdaten beruhenden Massewerte des Abrechnungszeitraumes zur Durchschnittsbildung verwendet. Sind für den Abrechnungszeitraum weniger als drei auf Messdaten beruhende Massewerte verfügbar, wird der Massewert für diese Leerung bei Restabfall und bei Krankenhausabfällen (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 19 Abfallsatzung mit 0,100 kg/l und bei Bioabfall mit 0,150 kg/l festgesetzt.

Werden bei Leerungen der Abfallbehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 240 l Massen unterhalb der Eichgrenze (2,5 kg) bzw. bei Leerungen der Abfallbehälter ab einem Fassungsvermögen von 660 l Massen unterhalb der Eichgrenze (25 kg) festgestellt, so wird dieser Massewert für die Ermittlung des Abschlags nicht berücksichtigt.

Werden bei Leerungen der Abfallbehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 240 l Massen unterhalb der Eichgrenze (2,5 kg) bzw. bei Leerungen der Abfallbehälter ab einem Fassungsvermögen von 660 l Massen oberhalb der Eichobergrenze von 500 kg festgestellt, so wird dieser Massewert für die Ermittlung der Massegebühren nicht berücksichtigt.

Werden bei Leerungen der Abfallbehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 240 l Massen über der Eichobergrenze von 150 kg bzw. bei Leerungen der Abfallbehälter ab einem Fassungsvermögen von 660 l Massen oberhalb der Eichobergrenze von 500 kg festgestellt, so wird dieser Massewert für die Ermittlung der Massegebühren nicht berücksichtigt.“

12. In § 5 wird Abs. 9 wie folgt neu gefasst:

„(9) Die **Höhe des Abschlags** für die nach § 4 Abs. 14 überlassene Masse an **Papier, Pappe, Kartonagen** auf die Regelleerungsgebühr für Restabfall nach § 5 Abs. 2 beträgt 0,02 EUR pro kg der von der Sammelfahrzeugwaage registrierter Masse. Der Abschlag entsteht mit Ablauf eines Kalenderjahres. Der Abschlag auf die Regelleerungsgebühr für Restabfall wird bei den nach § 8 zu leistenden Vorauszahlungen unberücksichtigt gelassen und erst im Festsetzungsbescheid in tatsächlicher Höhe verrechnet.

Wurde der Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen bei einer vorgesehenen Leerung nicht geleert (z. B.

Nichtbereitstellung der Abfallbehälter), wird ein Massewert von 0 kg ausgewiesen. Dieser Massewert ist bei jeder Berechnung gleichwertig wie ein bei der Verwiegung von der Sammelfahrzeugwaage ermittelter Massewert von 0 kg zu behandeln.

Werden bei Leerungen der Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 240 l Massen unterhalb der Eichgrenze (2,5 kg) bzw. bei Leerungen der Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l Massen unterhalb der Eichgrenze (25 kg) festgestellt, so wird dieser Massewert für die Ermittlung des Abschlags nicht berücksichtigt.

Werden bei Leerungen der Abfallbehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 240 l Massen über die Eichobergrenze von 150 kg bzw. bei Leerungen der Abfallbehälter ab einem Fassungsvermögen von 660 l Massen oberhalb der Eichobergrenze von 500 kg festgestellt, so wird dieser Massewert für die Ermittlung des Abschlags nicht berücksichtigt.“

Bei festgestellten Fehlfüllungen der Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen nach § 16 Abs. 3 Abfallsatzung und bei Feststellungen gemäß § 4 Abs. 14 Satz 4 kann die Stadt den Gebührend Schuldner von der Gewährung des Abschlags ausschließen.“

13. In § 6 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Für folgende Leistungen werden Sondergebühren erhoben:

1. Inanspruchnahme des Vollservices nach Abfallsatzung (§ 3 Abs. 26 i. V. m. § 12),
2. Transport und Leerung eines 5-m³-Umleerbehälters/Absetzcontainers bei einmaliger Entsorgung,
3. Transport und Leerung von Press- oder Abrollcontainern bei einmaliger Entsorgung,
4. Durchführung einer Zusatzleerung eines Abfallbehälters außerhalb des regulären Leerungsturnus,
5. Bereitstellung und Abholung eines Abfallbehälters für eine Sonderentsorgung,
6. Überlassung und Entsorgung eines Restabfallsackes, eines Grünut-Sackes und eines „Saisonalen Laub-Sackes“ gemäß § 8 Abs. 7 Abfallsatzung,
7. Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 5 Abfallsatzung,
8. Terminabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 Abfallsatzung,
9. Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung aus Wohnungen bzw. Komplettberäumungen gemäß § 15 Abs. 8 Abfallsatzung,
10. Expressabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 9 Abfallsatzung,
11. Abfallbehälterwechsel gemäß § 20 Abs. 5 Abfallsatzung, unabhängig von der Abfallart,

Fortsetzung Seite 23

Fortsetzung von Seite 22

- 12. Transport eines elektrischen oder elektronischen Haushaltgroßgerätes vom Grundstück,
- 13. *Ausrüsten eines Abfallbehälters mit einem Kippschloss oder einem sonstigen Einbauschloss*, unabhängig von der Abfallbehältergröße gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung,
- 14. Überlassung und Entsorgung eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für scharfe und spitze Gegenstände (Sharp) gemäß § 8 Abs. 1 d) Nr. 1 Abfallsatzung,
- 15. Überlassung und Entsorgung von vollständig oder teilweise demontierten Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 Abfallsatzung,
- 16. *Ausrüsten eines 80-l- bzw. 120-l-Bioabfallbehälters mit einem Biofilterdeckel nach Beauftragung gemäß § 8 Abs. 1 b), einschließlich des 2-jährigen Austausches des Filtermaterials*,
- 17. Inanspruchnahme der Leistung gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 Abfallsatzung (Express-Behälterbestellung).“
- 14. In § 6 wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:
 „(2) Die Gebühren für die Sonderleistungen nach Abs. 1 sind wie folgt:
 1. Inanspruchnahme des Vollservices nach Abfallsatzung (§ 3 Abs. 26 i. V. m. § 12)
 Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Vollservices ermittelt sich aus der Summe der einzelnen Arbeitsschritte, die für den speziellen Standplatz erforderlich sind und den nachfolgend aufgeführten Gebühren.
 Die Gebühren pro Arbeitsschritt betragen:
 – für das Öffnen und Schließen einer Umhausung 44,2 Cent,
 – für das Öffnen und Schließen einer Tür 16,6 Cent,
 – für den Transport eines Abfallbehälters bis 240 l Fassungsvermögen pro m, hin und zurück 2,3 Cent,
 – für den Transport eines Abfallbehälters ab 660 l Fassungsvermögen pro m, hin und zurück 6,5 Cent,
 – für den Transport eines Abfallbehälters bis 240 l Fassungsvermögen pro 1 Stufe, hin und zurück 2,4 Cent,
 – für das Laufen zum Standplatz pro m, hin und zurück 2,2 Cent.
 2. Transport und Leerung eines 5-m³-Umleerbehälters/Absetzcontainers bei einmaliger Entsorgung
 Die Gebühr für den Transport und die Leerung eines 5-m³-Umleerbehälters/Absetzcontainers bei einmaliger Ent-

- sorgung beträgt 55,00 EUR. Zusätzlich ist die jeweilige Gebühr gemäß § 5 Abs. 5, 6, 7 für die von der Sammelfahrzeugwaage oder von einer geeichten Fahrzeugwaage registrierten Masse der entsorgten Abfallart zu zahlen.
- 3. Transport und Leerung von Press- oder Abrollcontainern bei einmaliger Entsorgung
 Die Gebühr für den Transport von Press- und Abrollcontainer bei einmaliger Entsorgung beträgt für einen 10-m³-Presscontainer 66,00 EUR, für einen 20-m³-Presscontainer 79,00 EUR, für einen 32-m³-Abrollcontainer 79,00 EUR.
 Zusätzlich ist die jeweilige Gebühr gemäß § 5 Abs. 5, 6, 7 für die von einer geeichten Fahrzeugwaage registrierten Masse der entsorgten Abfallart zu zahlen. Für stadt-eigene Presscontainer werden darüber hinaus Bereitstellungsgebühren in Höhe von 32,21 EUR/Woche für einen 10-m³-Presscontainer und 45,00 EUR/Woche für einen 20-m³-Presscontainer erhoben.
- 4. Durchführung einer Zusatzleerung eines Abfallbehälters außerhalb des regulären Leerungsturnus
 Die Gebühr für die einmalige Zusatzleerung von Abfallbehältern für Restabfall, für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle), für Bioabfall und für Papier, Pappe, Kartonagen außerhalb der turnusmäßigen Leerung und auf Bestellung setzt sich aus der nachfolgend aufgeführten Gebühr und der Massegebühr gemäß § 5 Abs. 5, 6, 7 für die von der Sammelfahrzeugwaage oder von einer geeichten Fahrzeugwaage registrierten Masse der entsorgten Abfallart zusammen. Im Falle der Abfallart Papier, Pappe, Kartonagen wird anstatt der Massegebühr der zu berücksichtigende Abschlag gemäß § 5 Abs. 9 herangezogen.
 Die Gebühr für eine Zusatzleerung beträgt:
 – für einen Abfallbehälter bis 240 l 3,51 EUR,
 – für einen Abfallbehälter ab 660 l 16,07 EUR.
- 5. Bereitstellung und Abholung eines Abfallbehälters für eine Sonderentsorgung
 Die Gebühr für die *einmalige* Bereitstellung und Abholung eines Abfallbehälters für eine Sonderentsorgung beträgt je Abfallbehälter 8,00 EUR.
- 6. Überlassung und Entsorgung eines Restabfallsackes, eines *Grüngut-Sackes* und eines „*Saisonalen Laub-Sackes*“ gemäß § 8 Abs. 7 Abfallsatzung

- Die Gebühr für die Überlassung und Entsorgung eines Restabfallsackes, eines *Grüngut-Sackes* und eines „*Saisonalen Laub-Sackes*“ gemäß § 8 Abs. 7 Abfallsatzung beträgt im Einzelnen
 – für einen 80-l-Restabfallsack (mit *Gebührensiegel der Stadt*) 2,70 EUR,
 – für einen 60-l-*Grüngut-Sack* 1,00 EUR,
 – für einen 60-l-*Saisonalen Laub-Sack (Holsystem)* 2,00 EUR.
- 7. Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 5 Abfallsatzung
 Die Gebühr für die Leistung Transport des Sperrabfalls auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 5 Abfallsatzung setzt sich zusammen aus der An- und Abfahrtspauschale und der volumenabhängigen Gebühr für den zur Abfuhr bereitgestellten Sperrabfall und beträgt für die An- und Abfahrtspauschale 30,86 EUR, je m³ bereitgestelltem Sperrabfall 21,67 EUR.
- 8. Terminabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 Abfallsatzung
 Die Gebühr für die Zusatzleistung Terminabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 Abfallsatzung beträgt pro Auftrag 15,43 EUR.
- 9. Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung aus Wohnungen bzw. Komplettberäumungen gemäß § 15 Abs. 8 Abfallsatzung
 Die Gebühr für die Zusatzleistung Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung aus Wohnungen bzw. Komplettberäumungen gemäß § 15 Abs. 8 Abfallsatzung berücksichtigt die Zeit zwischen dem Eintreffen beim Kunden vor Ort und dem Ende der Verladung des Sperrabfalls auf das Entsorgungsfahrzeug, die als Grundlage der anzusetzenden Arbeitswerte *für ein Fahrzeug mit Fahrer und für einen Mitarbeiter* dient. Ein Arbeitswert (AW) entspricht 6 Minuten.
 Pro angefangenen Arbeitswert (6 Minuten) *bei Einsatz eines Fahrzeuges mit Fahrer beträgt die Gebühr 7,00 EUR, eines zusätzlichen Mitarbeiters beträgt die Gebühr 2,40 EUR. Sofern mehrere Fahrzeuge mit Fahrer und/oder mehrere Mitarbeiter zur Auftrags erledigung eingesetzt sind, werden die Gebührensätze entsprechend der jeweiligen Anzahl multipliziert und als Gesamtsumme zusammengefasst.*
- 10. Expressabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 9 Abfallsatzung
 Die Gebühr für die Zusatzleistung Ex-

- pressabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 9 Abfallsatzung beträgt pro Auftrag 15,43 EUR.
- 11. Abfallbehälterwechsel *gemäß § 20 Abs. 5 Abfallsatzung* unabhängig von der Abfallart
 Die Gebühr für einen beauftragten Abfallbehälterwechsel unabhängig von der Abfallart beträgt pro Gefäß 20,80 EUR.
- 12. Transport eines elektrischen oder elektronischen Haushaltgroßgerätes vom Grundstück
 Die Gebühr für die Leistung Transport eines elektrischen oder elektronischen Haushaltgroßgerätes vom Grundstück beträgt pro Stück 8,00 EUR.
- 13. *Ausrüsten eines Abfallbehälters mit einem Kippschloss oder einem sonstigen Einbauschloss* unabhängig von der Abfallbehältergröße gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung
 Die Gebühr für das *Ausrüsten eines Abfallbehälters mit einem Kippschloss oder einem sonstigen Einbauschloss, einschließlich einer notwendigen Reparatur bzw. eines erforderlichen Austausches bei einem eingetretenen Defekt*, gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung *beträgt pro Abfallbehälter und Jahr:* 21,00 EUR.
Ein etwaiger vom Anschlusspflichtigen/-berechtigten darüber hinaus in Auftrag gegebener Austausch von Schlössern ist nicht Gegenstand der Leistung *und wird gesondert berechnet.*
- 14. Überlassung und Entsorgung eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für scharfe und spitze Gegenstände (Sharp) gemäß § 8 Abs. 1 d) Nr. 1 Abfallsatzung
 Die Gebühr für die Überlassung und die Entsorgung eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für scharfe und spitze Gegenstände (Sharp) gemäß § 8 Abs. 1 d) Nr. 1 Abfallsatzung beträgt – für einen 2,5-l-Sammelbehälter 2,50 EUR,
 – für einen 5-l-Sammelbehälter 5,00 EUR.
- Die Nutzung eines 120-l-Abfallbehälters als Sammelbehältnis für die 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälter ist beim Erwerb dieser gebührenfrei.
- 15. Überlassung und Entsorgung von vollständig oder teilweise demontierten Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 Abfallsatzung
 Die Gebühr für die Überlassung und Entsorgung von vollständig oder teilweise demontierten Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 Abfallsatzung beträgt – für ein vollständig oder teilweise de-

- montiertes elektrisches oder elektronisches Haushaltgroßgerät gemäß § 3 Abs. 11 Abfallsatzung pro Stück 5,00 EUR,
 – für ein vollständig oder teilweise demontiertes sonstiges elektrisches oder elektronisches Gerät 2,50 EUR.
 - 16. *Ausrüsten eines 80-l- bzw. 120-l-Bioabfallbehälters mit einem Biofilterdeckel nach Beauftragung gemäß § 8 Abs. 1 b), einschließlich des 2-jährigen Austausches des Filtermaterials*
 Die *Zusatz-Gebühr für das Ausrüsten eines 80-l- bzw. eines 120-l-Bioabfallbehälters mit einem Biofilterdeckel einschließlich des 2-jährigen Austausches des Filtermaterials beträgt pro Behälter und Jahr 23,00 EUR.*
 - 17. Inanspruchnahme der Leistung gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 Abfallsatzung (Express-Behälterbestellung)
 Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Leistung gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 Abfallsatzung (Express-Behälterbestellung) pro angeschlossenes Grundstück beträgt 11,50 EUR.“
 - 15. In § 10 wird Abs. 3 wie folgt neu gefasst:
 „(3) Die Gebühren für Sonderleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, 7 bis 13 und 16 bis 17 werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.“
 - 16. In § 10 wird Abs. 4 wie folgt neu gefasst:
 „(4) Die Gebühren für Sonderleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 werden beim Erwerb eines *Saisonalen Laub-Sackes*, eines *Grüngut-Sackes* sowie eines Restabfallsackes fällig. Die Gebühren für Sonderleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 14 werden beim Erwerb eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für spitze und scharfe Gegenstände (Sharp) fällig. Die Gebühren für Sonderleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 15 werden bei Inanspruchnahme der Leistungen fällig.“
- § 2**
Inkrafttreten, Überleitungsbestimmungen
- Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht oder auf Grund des SächsKAG bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- Chemnitz, den 6.11.2018
- gez. **Barbara Ludwig** //
 Oberbürgermeisterin
 (Dienstsiegel)

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17/10 Alte Baumschule, Einsiedel

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 11.09.2018 die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans beschlossen. Die Umgrenzung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird Teil des Geltungsbereichs. Ferner wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17/10 Alte Baumschule, Einsiedel mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. §§ 13a und 13 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfas-

senden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Planentwurf mit Begründung sowie die wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahme des Umweltamtes der Stadt Chemnitz vom 07.05.2018 wird nach § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum **vom 26.11.2018 bis 28.12.2018** im Stadtplanungsamt, Neues Technisches Rathaus, Zugang Friedensplatz 1, im Offenlegungsbereich der 5. Etage (nach Verlassen der Doppelaufzüge nach rechts wenden) während der nachfolgend genannten Zeiten öffentlich ausgelegt: **montags bis mittwochs von 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr, donnerstags von 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr, freitags von 08.30 – 12.00 Uhr** Während dieser Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan schriftlich im Stadtplanungsamt oder mündlich zur Niederschrift im Zimmer B532

abgegeben werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen sind gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB im oben genannten Zeitraum im Internet unter www.chemnitz.de/oeffentliche_auslegungen sowie im Landesportal Sachsen unter www.bauleitplanung.sachsen.de einsehbar. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Chemnitz, den 06.11.2018
 gez. **Börries Butenop** //
 Amtsleiter Stadtplanungsamt



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.17/10 Alte Baumschule, Einsiedel
 Gemarkung: Einsiedel
 Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Vorhaben „Hochwasserschutz an der Würschnitz in Chemnitz-Harthau, Bereich B 95 bis Seniorenresidenz (M 3)“ – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses – vom 16. November 2018

I Feststellung

Die Landesdirektion Sachsen hat den Plan für das oben bezeichnete Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 16. Oktober 2018, Gz.: C46-0522/460/41, auf Antrag der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, diese vertreten durch den Betrieb Freiburger Mulde/Zschopau, festgestellt.

II Örtliche Lage der Maßnahmen

Die Planfeststellung betrifft die Umsetzung von technischen Hochwasserschutzmaßnahmen innerhalb der Ortslage Chemnitz - Harthau entlang des linken und rechten Ufers der Würschnitz zwischen Fluss-km 2+650,00 und Fluss-km 2+023,10. Vorgesehen sind im Wesentlichen der Bau neuer Hochwasserschutzmauern, die Umgestaltung vorhandener Ufermauern zu Hochwasserschutzmauern, die Anordnung der erforderlichen Wartungswege zu diesen, der Bau von Gewässerzufahrten zu Unterhaltungszwecken sowie Maßnahmen zur Binnenentwässerung. Für das Bauvorhaben und die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden Flurstücke der Gemarkungen Chemnitz - Harthau und Chemnitz - Klaffenbach beansprucht.

III Inhalt der Planfeststellung

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die Feststellung des Plans. Der Beschluss schließt aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG auch Genehmigungen und Zulassungen nach Wasserrecht, die Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft, naturschutzrechtliche Ausnahmen sowie öffentlich-rechtliche Zulassungen gegenüber Dritten mit ein. So ergibt sich aus der Planfeststellung des Vorhabens die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse. Zudem enthält der Planfeststel-

lungsbeschluss Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise insbesondere zu wasserfachlichen und bautechnischen Belangen, zu Belangen des Gewässerschutzes, zu Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege, des Bodens und der Abfallwirtschaft und Altlasten sowie des Immissionsschutzes, zu Belangen der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen, zu Belangen des Denkmalschutzes, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen. Damit darf das Vorhaben entsprechend den Plänen, Nebenbestimmung und Hinweisen umgesetzt werden.

Für das Vorhaben bestand gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVP) in Verbindung mit § 3 und der Nr. 13.13 und der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde gemäß § 12 UVP bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt. Diese Zulässigkeitsentscheidung wird hiermit gemäß § 9 Abs. 2 UVP alte Fassung bzw. § 27 UVP aktuelle Fassung i.V. m. § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 9 Abs. 2 UVP alte Fassung bzw. § 27 UVP aktuelle Fassung i.V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG in der Stadt Chemnitz ausgelegt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen, welche das oben genannte festgestellte Vorhaben betreffen, entschieden worden. Der Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 71 WHG i. V. m. § 101 SächsWG enteignungsrechtliche Vorwirkung. Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 83 Abs. 4 SächsWG und § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sofort vollziehbar.

IV Auslegung

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit von

Montag, dem 19. November 2018 bis einschließlich Montag, dem 3. Dezember 2018 in der Stadtverwaltung Chemnitz, Stadtplanungsamt, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz, Zimmer B 527

während der Dienststunden:

Montag: 08:30 – 12:00 Uhr

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und

13:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und

13:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und

13:00 – 18:00 Uhr aus.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Einwender sowie die vom Vorhaben betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nicht namentlich dargestellt. Auskünfte zu eigenen Grundstücken und Einwendungen können nur nach Vorlage eines amtlichen Dokumentes mit Lichtbild erteilt werden.

Des Weiteren sind diese Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan gemäß § 27a VwVfG während des vorgenannten Zeitraumes unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz sowie gemäß § 27 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 1 UVP im Zentralen Internetportal <http://www.uvp-verbund.de> (UVP-Portal) einsehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

V Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim OVG Bautzen, Ortenburg 9, 02625 Bautzen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Vor dem Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 sowie Abs. 4 Satz 4 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Das sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen. Weiter sind das Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitge-

bern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 VwGO bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Chemnitz,
den 16. November 2018

Michael Stötzer //
Bürgermeister